



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2011/0282(COD)

25.7.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1052 – 1396

Entwurf eines Berichts
Luis Manuel Capoulas Santos
(PE474.053v01-00)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2011)0627 – C7-0340/2011 – 2011/0282(COD))

AM\909513DE.doc

PE494.479v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 1052
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Investitionen durch öffentliche Einrichtungen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;

Geänderter Text

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1053
Jim Higgins, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

*(e) Investitionen durch öffentliche Einrichtungen in Freizeitinfrastruktur, **Fremdenverkehrsinformation** und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;*

Geänderter Text

*(e) Investitionen durch öffentliche Einrichtungen in Freizeitinfrastruktur, **Investitionen in die Verbreitung von Fremdenverkehrsinformationen, Entwicklung und Pflege von kleinen touristischen Infrastrukturen, gezielte Förderung und Vermarktung von touristischen Anziehungspunkten im ländlichen Raum, besonders außerhalb der Saison, sowie die Förderung von touristischen Dienstleistungen** und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;*

Or. en

Änderungsantrag 1054

Elisabeth Köstinger, Herbert Dorfmann, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Investitionen **durch öffentliche Einrichtungen** in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;

Geänderter Text

(e) Investitionen in Freizeitinfrastruktur, **kleine touristische Infrastrukturen mit Bezug zur Land- und Forstwirtschaft, regionales Marketing**, Fremdenverkehrsinformation und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;

Or. de

Änderungsantrag 1055

James Nicholson, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Investitionen **durch öffentliche Einrichtungen** in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;

Geänderter Text

(e) Investitionen **zur öffentlichen Verwendung** in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation, **kleine touristische Infrastrukturen, die Vermarktung von Dienstleistungen des ländlichen Tourismus** und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 1056

Diane Dodds, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Investitionen **durch öffentliche Einrichtungen** in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;

Geänderter Text

(e) Investitionen **zur öffentlichen Verwendung** in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation, **kleine touristische Infrastrukturen, die Vermarktung von Dienstleistungen des ländlichen Tourismus** und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 1057
Phil Prendergast

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Investitionen **durch öffentliche Einrichtungen** in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;

Geänderter Text

(e) Investitionen **zur öffentlichen Verwendung** in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation, **kleine touristische Infrastrukturen, die Vermarktung von Dienstleistungen des ländlichen Tourismus** und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 1058
Nessa Childers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Investitionen **durch öffentliche Einrichtungen** in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und die

Geänderter Text

(e) Investitionen **zur öffentlichen Verwendung** in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation, **kleine**

Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;

touristische Infrastrukturen, die Vermarktung von Dienstleistungen des ländlichen Tourismus und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 1059
Carlo Fidanza, Giancarlo Scottà

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Investitionen **durch öffentliche Einrichtungen** in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;

Geänderter Text

(e) Investitionen **zur öffentlichen Verwendung** in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation, **kleine touristische Infrastrukturen, die Vermarktung von Dienstleistungen des ländlichen Tourismus** und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;

Or. it

Begründung

Investitionen zur Entwicklung des Fremdenverkehrs nicht nur durch öffentliche, sondern auch durch private Einrichtungen ermöglichen.

Änderungsantrag 1060
Dimitar Stoyanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Investitionen durch öffentliche Einrichtungen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und die

Geänderter Text

(e) Investitionen durch öffentliche Einrichtungen in Freizeitinfrastruktur, **einschließlich Landwirtschaftstourismus,**

Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;

Fremdenverkehrsinformation und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;

Or. bg

Änderungsantrag 1061
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Investitionen durch öffentliche Einrichtungen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;

Geänderter Text

(e) Investitionen durch öffentliche **und private** Einrichtungen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;

Or. it

Änderungsantrag 1062
Giancarlo Scottà, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Investitionen durch öffentliche Einrichtungen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;

Geänderter Text

(e) Investitionen durch öffentliche **und private** Einrichtungen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;

Or. it

Änderungsantrag 1063
Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Investitionen durch öffentliche Einrichtungen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;

Geänderter Text

Investitionen durch öffentliche Einrichtungen **oder lokale Entwicklungsorganisationen** in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 1064
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern und ländlichen Landschaften, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte;

Geänderter Text

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1065
Daciana Octavia Sârbu, Vasilica Viorica Dăncilă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern und ländlichen Landschaften, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte;

Geänderter Text

(f) Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern und ländlichen Landschaften, **aber auch von Gebieten mit hohem Umweltwert**, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte;

Or. ro

Änderungsantrag 1066
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern und ländlichen Landschaften, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte;

Geänderter Text

(f) Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen, **erzieherischen, religiösen** und natürlichen Erbes von Dörfern und ländlichen Landschaften, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte;

Or. ro

Änderungsantrag 1067
Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und Umgestaltung von

Geänderter Text

(g) Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und Umgestaltung von

Gebäuden oder anderen Anlagen in der Nähe ländlicher Niederlassungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Niederlassung zu verbessern.

Gebäuden oder anderen Anlagen in der Nähe **oder innerhalb** ländlicher Niederlassungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Niederlassung zu verbessern.

Or. de

Änderungsantrag 1068
Daciana Octavia Sârbu, Vasilica Viorica Dăncilă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen in der Nähe ländlicher Niederlassungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Niederlassung zu verbessern.

Geänderter Text

(g) Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen **innerhalb und** in der Nähe ländlicher Niederlassungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Niederlassung zu verbessern.

Or. ro

Änderungsantrag 1069
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen in der Nähe ländlicher Niederlassungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Niederlassung zu verbessern.

Geänderter Text

(g) Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen in der Nähe ländlicher Niederlassungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Niederlassung zu verbessern, **sowie Maßnahmen zur Anregung und zur Sensibilisierung für den Umweltschutz.**

Or. fr

Änderungsantrag 1070
Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ga) Studien und Investitionen im
Zusammenhang mit sonstigen
Maßnahmen der Dorferneuerung***

Or. de

Änderungsantrag 1071
Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ga) Investitionen in die Infrastruktur und
in Humanressourcen – eine qualifizierte
und allgemein zugängliche
Gesundheitsversorgung im ländlichen
Raum.***

Or. pl

Änderungsantrag 1072
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Unterstützung im Rahmen dieser
Maßnahme betrifft nur *kleine*
Infrastrukturen *gemäß der Definition jedes*
Mitgliedstaats im Programm. Die

2. Die Unterstützung im Rahmen dieser
Maßnahme betrifft nur Infrastrukturen, *die*
in direktem Zusammenhang mit der
Renovierung und Entwicklung von

Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum dürfen jedoch besondere Abweichungen von dieser Regel für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energie vorsehen. In diesem Fall müssen deutliche Kriterien vorgegeben werden, die die Komplementarität mit der Unterstützung im Rahmen anderer EU-Instrumente sicherstellen.

Dörfern stehen und auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Existenzfähigkeit ländlicher Gebiete ausgerichtet sind.

Or. ro

Änderungsantrag 1073
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft nur kleine Infrastrukturen gemäß der Definition jedes Mitgliedstaats im Programm. Die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum dürfen jedoch besondere Abweichungen von dieser Regel für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energie vorsehen. In diesem Fall müssen deutliche Kriterien vorgegeben werden, die die Komplementarität mit der Unterstützung im Rahmen anderer EU-Instrumente sicherstellen.

Geänderter Text

2. Die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum dürfen jedoch besondere Abweichungen von dieser Regel für Investitionen in Breitband, **Versorgungs- und Präventionseinrichtungen im Gesundheitsbereich**, erneuerbare Energie **außer für Biomasse, Biogas und landerzeugte Biokraftstoffe, die nicht nachhaltig sind**, vorsehen. In diesem Fall müssen deutliche Kriterien vorgegeben werden, die die Komplementarität mit der Unterstützung im Rahmen anderer EU-Instrumente sicherstellen.

Or. en

Änderungsantrag 1074
Alyn Smith
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft nur kleine Infrastrukturen gemäß der Definition jedes Mitgliedstaats im Programm. Die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum dürfen jedoch besondere Abweichungen von dieser Regel für Investitionen in Breitband **und erneuerbare Energie** vorsehen. In diesem Fall müssen deutliche Kriterien vorgegeben werden, die die Komplementarität mit der Unterstützung im Rahmen anderer EU-Instrumente sicherstellen.

Geänderter Text

2. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft nur kleine Infrastrukturen gemäß der Definition jedes Mitgliedstaats im Programm. Die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum dürfen jedoch besondere Abweichungen von dieser Regel für Investitionen in Breitband vorsehen. **Eine ähnliche Abweichung kann bei Investitionen in erneuerbare Energie gewährt werden, wenn das Projekt im kommunalen Eigentum und unter kommunaler Kontrolle steht und die betreffende Gemeinde an den Einnahmen beteiligt wird.** In diesem Fall müssen deutliche Kriterien vorgegeben werden, die die Komplementarität mit der Unterstützung im Rahmen anderer EU-Instrumente sicherstellen.

Or. en

Änderungsantrag 1075
Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 a(neu)

Vorschlag der Kommission

2a. Im Rahmen dieser Maßnahmen kann ebenfalls die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Wirtschaftstätigkeiten unterstützt werden, die zu diesen Zielen beitragen können, insbesondere im Zusammenhang mit Kleinst- und Kleinunternehmen.

Geänderter Text

Or. fr

Änderungsantrag 1076
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Investitionen gemäß Absatz 1 kommen für eine Unterstützung in Betracht, wenn die dazugehörigen Maßnahmen in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, wenn es solche Pläne gibt, und müssen auf eine etwaige lokale Entwicklungsstrategie abgestimmt sein. **entfällt**

Or. fr

Änderungsantrag 1077
Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Giovanni La Via, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi, Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Investitionen gemäß Absatz 1 kommen für eine Unterstützung in Betracht, wenn **die dazugehörigen Maßnahmen in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, wenn es solche Pläne gibt, und müssen** auf eine etwaige lokale Entwicklungsstrategie abgestimmt **sein**.

3. Investitionen gemäß Absatz 1 kommen für eine Unterstützung in Betracht, wenn **sie** auf eine etwaige lokale Entwicklungsstrategie abgestimmt **sind**.

Or. it

Änderungsantrag 1078
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Investitionen gemäß Absatz 1 kommen für eine Unterstützung in Betracht, wenn die dazugehörigen Maßnahmen in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, wenn es solche Pläne gibt, und müssen auf eine etwaige lokale Entwicklungsstrategie abgestimmt sein.

Geänderter Text

3. Investitionen gemäß Absatz 1 kommen für eine Unterstützung in Betracht, wenn die dazugehörigen Maßnahmen in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, wenn es solche Pläne gibt, und müssen auf eine etwaige lokale Entwicklungsstrategie abgestimmt sein.
Investitionen gemäß Absatz 1 Buchstabe G kommen nicht für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verlagerung landwirtschaftlicher Betriebe in Betracht.

Or. de

Änderungsantrag 1079
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Investitionen gemäß Absatz 1 kommen für eine Unterstützung in Betracht, wenn die dazugehörigen Maßnahmen in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, wenn es solche Pläne gibt, und müssen auf eine etwaige lokale Entwicklungsstrategie abgestimmt sein.

Geänderter Text

3. Investitionen gemäß Absatz 1 kommen für eine Unterstützung in Betracht, wenn die dazugehörigen Maßnahmen in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden in ländlichen Gebieten und ***Dörfern und*** deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, wenn es solche Pläne gibt, und müssen auf eine etwaige lokale Entwicklungsstrategie abgestimmt sein.

Or. bg

Änderungsantrag 1080
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Begünstigte der in Absatz 1 genannten Unterstützung sind land- oder forstwirtschaftliche Betriebe oder deren Organisationen, oder es wird, als Alternative, ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Land- oder Forstwirtschaft nachgewiesen.

Or. pt

Änderungsantrag 1081
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme kann durch den LEADER-Ansatz realisiert werden.

Or. pt

Änderungsantrag 1082
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen, um die Arten von Infrastruktur für erneuerbare Energien, die für eine

entfällt

*Unterstützung im Rahmen dieser
Maßnahme in Betracht kommen,
festzulegen.*

Or. en

**Änderungsantrag 1083
Karin Kadenbach**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 21a

***Verbesserung der Artenvielfalt in
ländlichen Gebieten***
***1. Die Beihilfen im Rahmen dieser
Maßnahme betreffen***
***(a) die Ausarbeitung und Aktualisierung
von Plänen des Schutzes und der
Bewirtschaftung für NATURA-2000-
Gebiete und sonstige Gebiete von hohem
Naturschutzwert einschließlich von
Aktionsplänen für den mit ländlichen
Gebieten verbundenen Artenschutz;***
***(b) Studien, Aktionen zur Sensibilisierung
für den Umweltschutz und Investitionen
im Zusammenhang mit
Sensibilisierungsmaßnahmen oder die
Erhaltung, Restaurierung und
Verbesserung des natürlichen Erbes wie
die Wiederherstellung und Schaffung von
Flüssen oder anderer linearer,
fortlaufender Strukturen oder
Vernetzungsfunktionen, die für die
Wanderung, die geographische
Verbreitung und den genetischen
Austausch wildlebender Arten wesentlich
sind.***
***2. Investitionen gemäß Absatz 1
Buchstabe b sind förderungsfähig, wenn
die entsprechenden Aktivitäten in
Übereinstimmung mit
Bewirtschaftungsplänen oder anderen***

Naturschutzplänen, deren Investitionen eindeutig mit Zielen verbunden sind, die die Biodiversitätsstrategie der Union unterstützen, umgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1084
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 21 a

*Verwertung landwirtschaftlicher
Reststoffe*

1. Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme soll für die Einrichtung von Infrastrukturen und logistischen Kapazitäten zur Mobilisierung von landwirtschaftlichen Abfällen, Reststoffen, lignozellulosehaltigem Material und zellulosehaltigem Non-Food-Material bis zum Punkt ihrer Verarbeitung zu biogestützten Produkten gewährt werden.

2. Die Tätigkeiten im Rahmen dieser Maßnahme umfassen die Unterstützung der Gewinnung, Ernte, Lagerung und Beförderung geeigneter Materialien zur Verwendung in einer Bioraffinerie.

Or. en

Änderungsantrag 1085
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Investitionen für die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

Geänderter Text

Investitionen für die Entwicklung von **ökologisch nachhaltigen** Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

Or. en

Änderungsantrag 1086
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Aufforstung und die Anlage von Wäldern;

Geänderter Text

(a) die **ökologisch nachhaltige** Aufforstung und die **ökologisch nachhaltige** Anlage von Wäldern;

Or. en

Änderungsantrag 1087
Ana Miranda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Aufforstung und die Anlage von Wäldern;

Geänderter Text

a) die Aufforstung und die Anlage von Wäldern **auf landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Flächen**;

Or. es

Änderungsantrag 1088
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Einrichtung von
Agrarforstsystemen;

Geänderter Text

(b) die Einrichtung von **ökologisch**
nachhaltigen Agrarforstsystemen;

Or. en

Änderungsantrag 1089
Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Vorbeugung von Schäden und die
Wiederherstellung des ursprünglichen
Zustands von Wäldern nach Waldbränden
und Naturkatastrophen, einschließlich des
Auftretens von Schädlingen und
Krankheiten, Katastrophenereignissen
sowie von Gefahren im Zusammenhang
mit dem Klima;

Geänderter Text

(c) die Vorbeugung von Schäden und die
Wiederherstellung des ursprünglichen
Zustands von Wäldern nach Waldbränden
und Naturkatastrophen, einschließlich des
Auftretens von Schädlingen und
Krankheiten, Katastrophenereignissen
sowie von Gefahren im Zusammenhang
mit dem Klima; **in den Gebieten mit**
hohem Risiko ist die Bereitstellung von
Hilfsmitteln zur Waldbrandprävention
Vorbedingung für jegliche Beihilfe;

Or. fr

Änderungsantrag 1090
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) in Gebieten mit hohem und
mittelhohem Risiko sind Geräte zur
Verhütung von Waldbränden eine
Voraussetzung für andere Finanzhilfen

aus den Strukturfonds. Diesbezüglich müssen die Mitgliedstaaten eine Kofinanzierung für Geräte zur Brandverhütung in den genannten Gebieten bereitstellen.

Or. en

Änderungsantrag 1091
Carlo Fidanza, Giancarlo Scottà

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts sowie des Potenzials der Waldökosysteme für die Abschwächung des Klimawandels;

Geänderter Text

(d) Investitionen zur Stärkung der **Produktivität, der** Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts sowie des Potenzials der Waldökosysteme für die Abschwächung des Klimawandels;

Or. it

Änderungsantrag 1092
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Investitionen in **neue** Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Geänderter Text

(e) Investitionen in **ökologisch nachhaltige** Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Or. en

Änderungsantrag 1093
Csaba Sándor Tabajdi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Investitionen in neue Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Geänderter Text

(e) Investitionen in neue Techniken der Forstwirtschaft, **in die Verbesserung der Arbeitssicherheit** sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Or. en

Änderungsantrag 1094
Béla Glattfelder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Investitionen in neue Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Geänderter Text

(e) Investitionen in neue Techniken der Forstwirtschaft, **einschließlich Technologien zur Förderung einer effizienteren Nutzung von Nebenprodukten und Abfällen zum Zweck der Energieerzeugung**, sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Or. en

Änderungsantrag 1095
Elisabeth Köstinger, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Investitionen in neue Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Geänderter Text

(e) Investitionen in neue Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, **Mobilisierung** und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Begründung

Die Maßnahme sollte für Investitionen in den Ausbau und die Entwicklung von Technologien in Bezug auf die Mobilisierung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse offen sein.

Änderungsantrag 1096
Bas Eickhout

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Investitionen in neue Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Geänderter Text

(e) Investitionen in neue Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, **die im Einklang mit der EU-Holzhandelsverordnung (Nr. 995/2010) stehen und der Artenvielfalt oder anderen Waldökosystemleistungen nicht schaden.**

Or. en

Änderungsantrag 1097
Marit Paulsen, Britta Reimers, Liam Aylward, Kent Johansson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Investitionen in neue Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Geänderter Text

(e) Investitionen in neue Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse **für KMU.**

Or. en

Änderungsantrag 1098
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Investitionen in **neue** Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Geänderter Text

(e) Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Or. en

Änderungsantrag 1099
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Waldflurbereinigung, unabhängig von der Art des Besitzverhältnisses der Wälder.

Or. bg

Änderungsantrag 1100
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Investitionen in bessere Holzmobilisierungstechniken.

Or. en

Änderungsantrag 1101
Diane Dodds, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ea) die Ausarbeitung von
Bewirtschaftungsplänen oder
gleichwertigen Instrumenten im Einklang
mit einer nachhaltigen
Waldbewirtschaftung.***

Or. en

Änderungsantrag 1102
Phil Prendergast

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ea) die Ausarbeitung von
Bewirtschaftungsplänen oder
gleichwertigen Instrumenten im Einklang
mit einer nachhaltigen
Waldbewirtschaftung.***

Or. en

Änderungsantrag 1103
Spyros Danellis, Theodoros Skylakakis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Begrenzung des Eigentums von Wäldern gemäß den Artikeln **36** bis **40** gilt nicht für tropische oder subtropische Wälder und die bewaldeten Flächen des Gebiets der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln

Die Begrenzung des Eigentums von Wäldern gemäß den Artikeln **23** bis **27** gilt nicht für tropische oder subtropische Wälder und die bewaldeten Flächen des Gebiets der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln

des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates³³ und der französischen überseeischen Departements.

des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates³³ und der französischen überseeischen Departements. **Die Begrenzung des Eigentums von Wäldern gemäß Artikel 23 bis 27 gilt nicht für Unterstützungen aus ökologischen Gründen wie den Schutz gegen Erosion oder die Ausdehnung von Waldressourcen als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels.**

Or. en

Änderungsantrag 1104
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Begrenzung des Eigentums von Wäldern gemäß den Artikeln **36** bis **40** gilt nicht für tropische oder subtropische Wälder und die bewaldeten Flächen des Gebiets der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93³³ des Rates und der französischen überseeischen Departements.

Geänderter Text

Die Begrenzung des Eigentums von Wäldern gemäß den Artikeln **23** bis **27** gilt nicht für tropische oder subtropische Wälder und die bewaldeten Flächen des Gebiets der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93³³ des Rates und der französischen überseeischen Departements.

Or. en

Änderungsantrag 1105
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Betriebe, die eine bestimmte vom

Geänderter Text

entfällt

Mitgliedstaat im Programm festzusetzende Größe überschreiten, hängt die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments ab, das der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Sinne der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993³⁴ (nachstehend „nachhaltige Waldbewirtschaftung“) entspricht.

Or. de

Begründung

Die dauerhafte und zukunftsweisende Forstbewirtschaftung wird bereits durch die nationalen Forstgesetze sichergestellt. Die von der Kommission geforderten Forstmanagementpläne würden zu mehr Bürokratie führen.

Änderungsantrag 1106

Elisabeth Köstinger, Peter Jahr, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für Betriebe, die eine bestimmte vom Mitgliedstaat im Programm festzusetzende Größe überschreiten, hängt die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments ab, das der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Sinne der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993³⁴ (nachstehend „nachhaltige Waldbewirtschaftung“) entspricht.

entfällt

Or. de

Begründung

Die Einführung eines verbindlichen Waldbewirtschaftungsplans ist nicht mit dem

Subsidiaritätsprinzip der Mitgliedstaaten vereinbar.

Änderungsantrag 1107
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Betriebe, die eine bestimmte vom Mitgliedstaat im Programm festzusetzende Größe überschreiten, hängt die Unterstützung von **der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments ab**, das der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Sinne der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993³⁴ (nachstehend „nachhaltige Waldbewirtschaftung“) **entspricht**.

Geänderter Text

Für Betriebe, die eine bestimmte vom Mitgliedstaat im Programm festzusetzende Größe überschreiten, hängt die Unterstützung von der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Sinne der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993³⁴ (nachstehend „nachhaltige Waldbewirtschaftung“) **ab**.

Or. en

Änderungsantrag 1108
Bas Eickhout

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Betriebe, die eine bestimmte vom Mitgliedstaat im Programm festzusetzende Größe überschreiten, hängt die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments ab, das der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Sinne der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993³⁴ (nachstehend „nachhaltige Waldbewirtschaftung“) entspricht.

Geänderter Text

Für Betriebe, die eine bestimmte vom Mitgliedstaat im Programm festzusetzende Größe überschreiten, hängt die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments **mit Maßnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt** ab, das der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Sinne der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993³⁴ (nachstehend „nachhaltige Waldbewirtschaftung“)

entspricht. **Die Unterstützung von Forstmaßnahmen sollte auf einem Standard für gute forstwirtschaftliche Praktiken basieren, der von jedem Mitgliedstaat entwickelt wird.**

Or. en

Änderungsantrag 1109
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Betriebe, die eine bestimmte vom Mitgliedstaat im Programm festzusetzende Größe überschreiten, hängt die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments ab, das der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Sinne der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993³⁴ (nachstehend „nachhaltige Waldbewirtschaftung“) entspricht.

Geänderter Text

Für Betriebe, die eine bestimmte vom Mitgliedstaat im Programm festzusetzende Größe überschreiten, hängt die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments **mit Maßnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt** ab, das der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Sinne der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993³⁴ (nachstehend „nachhaltige Waldbewirtschaftung“) entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 1110
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Betriebe, die eine bestimmte vom Mitgliedstaat im Programm festzusetzende Größe überschreiten, hängt die Unterstützung von der Vorlage eines

Geänderter Text

Für Betriebe, die eine bestimmte vom Mitgliedstaat im Programm festzusetzende Größe überschreiten, hängt die Unterstützung von der Vorlage eines

Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments ab, das der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Sinne der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 (nachstehend „nachhaltige Waldbewirtschaftung“) ³¹ entspricht.

Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments ab, das der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Sinne der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 (nachstehend „nachhaltige Waldbewirtschaftung“) ³¹ entspricht **und eine effektive Verhütung von Bränden und anderen Naturkatastrophen sicherstellt.**

Or. pt

Änderungsantrag 1111
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen, um die Bedingungen für die Feststellung, dass eine Naturkatastrophe oder das Auftreten von Schädlingen oder einer Krankheit stattgefunden hat, und die förderfähigen Arten vorbeugender Maßnahmen festzulegen.

entfällt

Or. de

Begründung

Das Auftreten von Naturkatastrophen und von Schädlingen und Krankheiten kann regional sehr unterschiedlich sein. Die zu treffenden Maßnahmen können auch sehr verschieden sein. Entsprechende Maßnahmen sollten von den Mitgliedstaaten getroffen werden.

Änderungsantrag 1112
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Alle Aktivitäten müssen kohärent mit den Umweltzielen der GAP sein.

Or. en

**Änderungsantrag 1113
Karin Kadenbach**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Der Unterstützung von Forstmaßnahmen sollte ein Standard für gute forstwirtschaftliche Praktiken zugrunde liegen.

Or. en

**Änderungsantrag 1114
Diane Dodds, James Nicholson**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von **fünf** Jahren.

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, **anderen Landbewirtschaftern**, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für **die Kosten für die landwirtschaftlichen Einkommensverluste und** die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von **fünfzehn** Jahren.

Änderungsantrag 1115
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, **Gemeinden und deren Zusammenschlüssen** gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von **fünf** Jahren.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten **und öffentlichen** Landbesitzern und Pächtern **sowie anderen Landbewirtschaftern** gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die **Kosten für die landwirtschaftlichen Einkommensverluste und die** Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von **fünfzehn** Jahren.

Or. it

Änderungsantrag 1116
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten **Landbesitzern** und Pächtern, **Gemeinden und deren Zusammenschlüssen** gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von **fünf** Jahren.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten **und öffentlichen** Landbesitzern und Pächtern, **sowie deren Zusammenschlüssen** gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die **Kosten für die landwirtschaftlichen Einkommensverluste und die** Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von **fünfzehn**

Jahren.

Or. it

Begründung

Die Definition der Begünstigten für die Maßnahme muss weiter gefasst werden, da die Besonderheiten des Gebietes in jedem einzelnen Programm berücksichtigt werden müssen. Durch die Ausweitung auf öffentliche Einrichtungen im Unterschied zu Gemeinden, könnten diese Besitzer landwirtschaftlicher Flächen die Maßnahme auch in Anspruch nehmen, da sie sonst nur unter Schwierigkeiten die Kosten vollständig selbst tragen könnten und damit eine Ausweitung der Aufforstungsflächen nur schwer realisierbar wäre.

Änderungsantrag 1117 **James Nicholson, Julie Girling**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 23 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von **fünf** Jahren.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die **Kosten für die Einkommensverluste und die** Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von **fünfzehn** Jahren.

Or. en

Änderungsantrag 1118 **Mariya Gabriel**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 23 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von **fünf** Jahren.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen und **öffentlichen Landbesitzern** gewährt, **die für die entsprechende Tätigkeit keine Beihilfe aus dem Staatshaushalt erhalten, und** deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Kosten für die landwirtschaftlichen Einkommensverluste und die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von **fünfzehn** Jahren.

Or. bg

Änderungsantrag 1119
Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von **fünf** Jahren.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die **Kosten für die landwirtschaftlichen Einkommensverluste und die** Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von **dreißig** Jahren.

Or. en

Änderungsantrag 1120

Giancarlo Scottà, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten **Landbesitzern** und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von *fünf* Jahren.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten **Besitzern** und Pächtern, **sowie anderen Landbewirtschaftern**, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die **Kosten für die landwirtschaftlichen Einkommensverluste** und die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von *zehn* Jahren.

Or. it

Änderungsantrag 1121

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora, Georgios Papastamkos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, **Gemeinden** und **deren Zusammenschlüssen** gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von *fünf* Jahren.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten **sowie öffentlichen** Landbesitzern und Pächtern gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von *fünfzehn* Jahren.

Or. es

Begründung

Die Vorschläge zur Änderung der verschiedenen forstwirtschaftlichen Maßnahmen stellen die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse der Wälder dar, so dass neben den Gemeinden auch öffentliche Einrichtungen in den Genuss dieser Unterstützung kommen. Des Weiteren wird es als angemessen erachtet, den Höchstzeitraum wie in vorhergehenden Perioden von 10 auf 15 Jahre zu erhöhen.

Änderungsantrag 1122 Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, **Gemeinden** und **deren Zusammenschlüssen** gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von **fünf** Jahren.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten **sowie öffentlichen** Landbesitzern und Pächtern gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von **fünfzehn** Jahren.

Or. es

Änderungsantrag 1123 Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, **Gemeinden** und **deren Zusammenschlüssen** gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten **sowie öffentlichen** Landbesitzern und Pächtern gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von **fünfzehn**

eines Höchstzeitraums von *fünf* Jahren. Jahren.

Or. es

Begründung

Neben den Gemeinden muss sich die Berechtigung zum Erhalt der Unterstützung auch auf öffentliche Einrichtungen erstrecken. Des Weiteren sollte der Höchstzeitraum wie in vorhergehenden Perioden von 10 auf 15 Jahre erhöht werden.

Änderungsantrag 1124
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, **Gemeinden** und **deren Zusammenschlüssen** gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von *fünf* Jahren.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten **sowie öffentlichen** Landbesitzern und Pächtern **und anderen Landbewirtschaftern** gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die **Kosten für die landwirtschaftlichen Einkommensverluste und die** Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von *zehn* Jahren.

Or. es

Begründung

Es sollte der Begriff öffentlich eingefügt werden; im Übrigen erachten wir einen Zeitraum von zehn Jahren für ausreichend.

Änderungsantrag 1125
Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von fünf Jahren.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird **öffentlichen und** privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von fünf Jahren.

Or. en

Änderungsantrag 1126
Spyros Danellis, Theodoros Skylakakis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von fünf Jahren.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen **und anderen Landbewirtschaftern** gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von fünf Jahren.

Or. en

Änderungsantrag 1127
Elisabeth Köstinger, Peter Jahr, Milan Zver, Herbert Dorfmann, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von fünf Jahren.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird **ausschließlich** privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von fünf Jahren.

Or. de

Änderungsantrag 1128
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums **von fünf Jahren**.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines **durch die Mitgliedstaaten zu bestimmenden** Höchstzeitraums.

Or. pt

Änderungsantrag 1129
Katarína Neved'álová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von *fünf* Jahren.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, ***staatlichen Forsten, die nicht direkt mit dem Staatshaushalt verbunden sind,*** Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von *zehn* Jahren.

Or. sk

Änderungsantrag 1130
Gaston Franco

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern ***und Pächtern***, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von *fünf* Jahren.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von *zehn* Jahren.

Or. fr

Änderungsantrag 1131
Ana Miranda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von *fünf* Jahren.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird Landbesitzern und Pächtern, ***einschließlich der verschiedenen Eigentümerorganisationen mit gemeinschaftlicher Landnutzung, wie etwa den Organizaci3ns de Comunidades de Montes Vecinales en Mancomunidad***, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von *zehn* Jahren.

Or. es

Änderungsantrag 1132
Bas Eickhout

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Flächen kommen für die Unterstützung in Betracht. Die gepflanzten Arten müssen ***an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sein und bestimmten Mindestumweltaforderungen genügen***. Für die Anpflanzung von Niederwald mit Kurzumtrieb, Weihnachtsbäumen oder schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung wird keine Unterstützung gewährt. In Gebieten, in denen die Aufforstung durch nachteilige Boden- und Klimaverhältnisse erschwert wird, kann eine Unterstützung gewährt werden für das Anpflanzen anderer mehrjähriger holziger Arten wie den örtlichen Bedingungen angepasste Sträucher oder Büsche.

Geänderter Text

2. Sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Flächen kommen für die Unterstützung in Betracht. Die gepflanzten Arten müssen ***einheimisch sein und die Artenvielfalt fördern***. Für die Anpflanzung von Niederwald mit Kurzumtrieb, Weihnachtsbäumen oder schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung, ***invasiven Arten sowie für sich schädlich auf die Umwelt und/oder die Artenvielfalt auswirkende Anpflanzungen*** wird keine Unterstützung gewährt. ***In Gebieten mit hohem Naturwert, insbesondere in artenreichem Grasland, sollte keine Aufforstungsgenehmigung erteilt werden, und die Aufforstung in NATURA2000-Gebieten sollte beschränkt werden***. In Gebieten, in denen die Aufforstung durch

nachteilige Boden- und Klimaverhältnisse erschwert wird, kann eine Unterstützung gewährt werden für das Anpflanzen anderer mehrjähriger holziger Arten wie den örtlichen Bedingungen angepasste Sträucher oder Büsche.

Or. en

Änderungsantrag 1133
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Flächen kommen für die Unterstützung in Betracht. Die gepflanzten Arten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sein und bestimmten Mindestumweltanforderungen genügen. Für die Anpflanzung von Niederwald mit Kurzumtrieb, Weihnachtsbäumen oder schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung wird keine Unterstützung gewährt. In Gebieten, in denen die Aufforstung durch nachteilige Boden- und Klimaverhältnisse erschwert wird, kann eine Unterstützung gewährt werden für das Anpflanzen anderer mehrjähriger holziger Arten wie den örtlichen Bedingungen angepasste Sträucher oder Büsche.

Geänderter Text

2. Sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Flächen kommen für die Unterstützung in Betracht. Die gepflanzten Arten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sein und bestimmten ***über die allgemein angewandte Praxis hinausgehenden*** Mindestumweltanforderungen genügen. Für die Anpflanzung von Niederwald mit Kurzumtrieb, Weihnachtsbäumen oder schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung, ***invasiven Arten, die eine negative Auswirkung auf die Artenvielfalt haben, sowie für sich schädlich auf die Umwelt und/oder die Artenvielfalt auswirkende Anpflanzungen*** wird keine Unterstützung gewährt. ***Allgemein wird keine Unterstützung gewährt, wenn eine solche Aufforstung sich schädlich auf Umwelt und/oder Artenvielfalt auswirkt.*** In Gebieten, in denen die Aufforstung durch nachteilige Boden- und Klimaverhältnisse erschwert wird, kann eine Unterstützung gewährt werden für das Anpflanzen anderer mehrjähriger holziger Arten wie den örtlichen Bedingungen angepasste

Sträucher oder Büsche.

Or. en

Änderungsantrag 1134

Alyn Smith

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Flächen kommen für die Unterstützung in Betracht. Die gepflanzten Arten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sein und bestimmten Mindestumweltaanforderungen genügen. Für die Anpflanzung von Niederwald mit Kurzumtrieb, Weihnachtsbäumen oder schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung wird keine Unterstützung gewährt. In Gebieten, in denen die Aufforstung durch nachteilige Boden- und Klimaverhältnisse erschwert wird, kann eine Unterstützung gewährt werden für das Anpflanzen anderer mehrjähriger holziger Arten wie den örtlichen Bedingungen angepasste Sträucher oder Büsche.

Geänderter Text

2. Sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Flächen kommen für die Unterstützung in Betracht. Die gepflanzten Arten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sein und bestimmten Mindestumweltaanforderungen genügen, **wobei nach Möglichkeit einheimische Arten zu bevorzugen sind**. Für die Anpflanzung von Niederwald mit Kurzumtrieb, Weihnachtsbäumen oder schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung wird keine Unterstützung gewährt. In Gebieten, in denen die Aufforstung durch nachteilige Boden- und Klimaverhältnisse erschwert wird, kann eine Unterstützung gewährt werden für das Anpflanzen anderer mehrjähriger holziger Arten wie den örtlichen Bedingungen angepasste Sträucher oder Büsche.

Or. en

Änderungsantrag 1135

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Sowohl** landwirtschaftliche **als auch nichtlandwirtschaftliche Flächen** kommen für die Unterstützung in Betracht. Die gepflanzten Arten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sein und bestimmten Mindestumweltaanforderungen genügen. Für die Anpflanzung von Niederwald mit Kurzumtrieb, Weihnachtsbäumen oder schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung wird keine Unterstützung gewährt. In Gebieten, in denen die Aufforstung durch nachteilige Boden- und Klimaverhältnisse erschwert wird, kann eine Unterstützung gewährt werden für das Anpflanzen anderer mehrjähriger holziger Arten wie den örtlichen Bedingungen angepasste Sträucher oder Büsche.

Geänderter Text

2. **Ausschließlich** landwirtschaftliche Flächen kommen für die Unterstützung in Betracht. Die gepflanzten Arten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sein und bestimmten Mindestumweltaanforderungen genügen. Für die Anpflanzung von Niederwald mit Kurzumtrieb, Weihnachtsbäumen oder schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung wird keine Unterstützung gewährt. In Gebieten, in denen die Aufforstung durch nachteilige Boden- und Klimaverhältnisse erschwert wird, kann eine Unterstützung gewährt werden für das Anpflanzen anderer mehrjähriger holziger Arten wie den örtlichen Bedingungen angepasste Sträucher oder Büsche.

Or. es

Änderungsantrag 1136
Béla Glattfelder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Flächen kommen für die Unterstützung in Betracht. Die gepflanzten Arten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sein und bestimmten Mindestumweltaanforderungen genügen. Für die Anpflanzung von Niederwald mit Kurzumtrieb, Weihnachtsbäumen **oder schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung** wird keine Unterstützung gewährt. In Gebieten, in denen die Aufforstung durch nachteilige

Geänderter Text

2. Sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Flächen kommen für die Unterstützung in Betracht. Die gepflanzten Arten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sein und bestimmten Mindestumweltaanforderungen genügen. Für die Anpflanzung von Niederwald mit Kurzumtrieb **oder** Weihnachtsbäumen wird keine Unterstützung gewährt. In Gebieten, in denen die Aufforstung durch nachteilige Boden- und Klimaverhältnisse erschwert wird, kann eine Unterstützung gewährt

Boden- und Klimaverhältnisse erschwert wird, kann eine Unterstützung gewährt werden für das Anpflanzen anderer mehrjähriger holziger Arten wie den örtlichen Bedingungen angepasste Sträucher oder Büsche.

werden für das Anpflanzen anderer mehrjähriger holziger Arten wie den örtlichen Bedingungen angepasste Sträucher oder Büsche.

Or. en

Änderungsantrag 1137

Elisabeth Köstinger, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Flächen kommen für die Unterstützung in Betracht. Die gepflanzten Arten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sein und bestimmten Mindestumweltaanforderungen genügen. Für die Anpflanzung von Niederwald mit Kurzumtrieb, Weihnachtsbäumen **oder schnellwachsenden Bäumen** für die Energieerzeugung wird **keine** Unterstützung gewährt. In Gebieten, in denen die Aufforstung durch nachteilige Boden- und Klimaverhältnisse erschwert wird, kann eine Unterstützung gewährt werden für das Anpflanzen anderer mehrjähriger holziger Arten wie den örtlichen Bedingungen angepasste Sträucher oder Büsche.

Geänderter Text

2. Sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Flächen kommen für die Unterstützung in Betracht. Die gepflanzten Arten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sein und bestimmten Mindestumweltaanforderungen genügen. Für die Anpflanzung von Niederwald mit Kurzumtrieb **und** Weihnachtsbäumen **wird keine Unterstützung gewährt. Im Falle schnellwachsender Bäume** für die Energieerzeugung wird **eine** Unterstützung **nur für die Kosten der Einrichtung** gewährt. In Gebieten, in denen die Aufforstung durch nachteilige Boden- und Klimaverhältnisse erschwert wird, kann eine Unterstützung gewährt werden für das Anpflanzen anderer mehrjähriger holziger Arten wie den örtlichen Bedingungen angepasste Sträucher oder Büsche.

Or. de

Begründung

Ein Hauptziel der EU ist, dass mindestens 20 % des Energiebedarfs aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden. Im Gegensatz zu Energiepflanzen beruht die Forstwirtschaft auf mehrjähriger Produktion. Dieser Nachteil kann durch eine Unterstützung für die Kosten

der Einrichtung kompensiert werden.

Änderungsantrag 1138
James Nicholson, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Flächen kommen für die Unterstützung in Betracht. Die gepflanzten Arten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sein und bestimmten Mindestumweltaanforderungen genügen. Für die Anpflanzung von Niederwald mit Kurzumtrieb, Weihnachtsbäumen **oder schnellwachsenden Bäumen** für die Energieerzeugung wird keine Unterstützung gewährt. In Gebieten, in denen die Aufforstung durch nachteilige Boden- und Klimaverhältnisse erschwert wird, kann eine Unterstützung gewährt werden für das Anpflanzen anderer mehrjähriger holziger Arten wie den örtlichen Bedingungen angepasste Sträucher oder Büsche.

Geänderter Text

2. Sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Flächen kommen für die Unterstützung in Betracht. Die gepflanzten Arten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sein und bestimmten Mindestumweltaanforderungen genügen. Für die Anpflanzung von Niederwald mit Kurzumtrieb **oder** Weihnachtsbäumen wird keine Unterstützung gewährt. **Schnellwachsende Bäume** für die Energieerzeugung **dürfen während der Dauer der Vereinbarung nicht geschlagen werden**. In Gebieten, in denen die Aufforstung durch nachteilige Boden- und Klimaverhältnisse erschwert wird, kann eine Unterstützung gewährt werden für das Anpflanzen anderer mehrjähriger holziger Arten wie den örtlichen Bedingungen angepasste Sträucher oder Büsche.

Or. en

Änderungsantrag 1139
Giovanni La Via, Sergio Paolo Francesco Silvestris, Giancarlo Scottà, Paolo Bartolozzi, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Flächen kommen

Geänderter Text

2. Sowohl landwirtschaftliche **Flächen, die höchstens für ein Jahr zwischen zwei**

für die Unterstützung in Betracht. Die gepflanzten Arten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sein und bestimmten Mindestumweltaanforderungen genügen. Für die Anpflanzung von Niederwald mit Kurzumtrieb, Weihnachtsbäumen oder schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung wird keine Unterstützung gewährt. In Gebieten, in denen die Aufforstung durch nachteilige Boden- und Klimaverhältnisse erschwert wird, kann eine Unterstützung gewährt werden für das Anpflanzen anderer mehrjähriger holziger Arten wie den örtlichen Bedingungen angepasste Sträucher oder Büsche.

aufeinanderfolgenden Bepflanzungen auf der gleichen Anbaufläche stillgelegt werden, als auch nichtlandwirtschaftliche Flächen kommen für die Unterstützung in Betracht. Die gepflanzten Arten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sein und bestimmten Mindestumweltaanforderungen genügen. Für die Anpflanzung von Niederwald mit Kurzumtrieb, Weihnachtsbäumen oder schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung wird keine Unterstützung gewährt. In Gebieten, in denen die Aufforstung durch nachteilige Boden- und Klimaverhältnisse erschwert wird, kann eine Unterstützung gewährt werden für das Anpflanzen anderer mehrjähriger holziger Arten wie den örtlichen Bedingungen angepasste Sträucher oder Büsche.

Or. it

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten (zum Beispiel in den Regionen des Mittelmeerraums) muss aus historischen und kulturellen Gründen sowie aus Gründen des Umweltschutzes für ein verantwortungsvolles Handeln in der Land- und Forstwirtschaft eine einjährige Stilllegung zwischen zwei aufeinander folgenden Anbauzyklen eingeführt werden.

Änderungsantrag 1140 Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten bestimmen Gebiete, die zur Aufforstung geeignet sind, um sicherzustellen, dass die Anpflanzung keine schädliche Auswirkung auf die Umwelt und die Artenvielfalt hat.

Änderungsantrag 1141
Spyros Danellis, Theodoros Skylakakis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, zur Festlegung der in Absatz 2 genannten Mindestumweltanforderungen delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen.

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, zur Festlegung der in Absatz 2 genannten Mindestumweltanforderungen delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 **unter Berücksichtigung der Vielfalt der europäischen Wälder** zu erlassen.

Änderungsantrag 1142
Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten **Landbesitzern** und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von **drei** Jahren.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten **und öffentlichen Besitzern** und Pächtern, **sowie anderen Landbewirtschaftern**, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von **sieben** Jahren.

Änderungsantrag 1143
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten **Landbesitzern** und Pächtern, **Gemeinden** und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von **drei** Jahren.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten **und öffentlichen Besitzern** und Pächtern und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von **sieben** Jahren.

Or. it

Änderungsantrag 1144
Spyros Danellis, Theodoros Skylakakis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die **Einrichtungskosten** und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von **drei** Jahren.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen **und anderen Landbewirtschaftern** gewährt und deckt die **Kosten für die Einrichtung oder Umstellung auf Agrarforstsysteme** und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von **fünf** Jahren.

Or. en

Änderungsantrag 1145
Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora, Georgios Papastamkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten Landbesitzern und Pächtern, **Gemeinden und deren Zusammenschlüssen** gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von drei Jahren.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten **sowie öffentlichen** Landbesitzern und Pächtern gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von drei **bis fünf** Jahren.

Or. es

Begründung

Die Vorschläge zur Änderung der verschiedenen forstwirtschaftlichen Maßnahmen stellen die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse der Wälder dar, so dass neben den Gemeinden auch öffentliche Einrichtungen in den Genuss dieser Unterstützung kommen. Des Weiteren wird es als angemessen erachtet, den optionalen Höchstzeitraum wie in vorhergehenden Perioden auf bis zu fünf Jahre zu erhöhen.

Änderungsantrag 1146
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten Landbesitzern und Pächtern, **Gemeinden und deren Zusammenschlüssen** gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von **drei** Jahren.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten **sowie öffentlichen** Landbesitzern und Pächtern gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von **fünf** Jahren.

Or. es

Änderungsantrag 1147

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten Landbesitzern und Pächtern, **Gemeinden und deren Zusammenschlüssen** gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von **drei** Jahren.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten **sowie öffentlichen** Landbesitzern und Pächtern gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von **fünf** Jahren.

Or. es

Begründung

Neben den Gemeinden muss sich die Berechtigung zum Erhalt der Unterstützung auch auf öffentliche Einrichtungen erstrecken. Des Weiteren sollte die Prämie wie in vorhergehenden Perioden von 3 auf 5 Jahre erhöht werden.

Änderungsantrag 1148

James Nicholson, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von **drei** Jahren.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von **fünf** Jahren.

Or. en

Änderungsantrag 1149
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von *drei* Jahren.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von *fünf* Jahren.

Or. en

Änderungsantrag 1150
Gaston Franco

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von *drei* Jahren.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von *fünf* Jahren.

Or. fr

Änderungsantrag 1151
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines **Höchstzeitraums von drei Jahren.**

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines **durch die Mitgliedstaaten zu bestimmenden Zeitraums.**

Or. pt

Änderungsantrag 1152
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten Landbesitzern und Pächtern, **Gemeinden und deren Zusammenschlüssen** gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von drei Jahren.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten **sowie öffentlichen Landbesitzern und Pächtern und anderen Landbewirtschaftern** gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von drei Jahren.

Or. es

Begründung

Es sollte der Begriff öffentlich eingefügt werden; im Übrigen erachten wir einen Zeitraum von drei Jahren für ausreichend.

Änderungsantrag 1153
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die **Einrichtungskosten** und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von drei Jahren.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen und **öffentlichen Landbesitzern** gewährt, **die für die entsprechende Tätigkeit keine Beihilfe aus dem Staatshaushalt erhalten, und deckt die Kosten für die Einrichtung und Verbesserung** und eine jährliche Hektarprämie für die Kosten für die landwirtschaftlichen Einkommensverluste und die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von drei Jahren.

Or. bg

Änderungsantrag 1154
Spyros Danellis, Theodoros Skylakakis, Georgios Papastamkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Agrarforstsysteme sind Landnutzungssysteme, bei denen **eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig extensiv landwirtschaftlich genutzt wird**. Die Höchstzahl der je Hektar zu pflanzenden Bäume wird von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse, der Waldbaumarten und der Notwendigkeit festgesetzt, die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicherzustellen.

Geänderter Text

2. Agrarforstsysteme sind Landnutzungssysteme **und -praktiken**, bei denen **auf einer Bewirtschaftungsfläche mehrjährige Holzarten bewusst mit Anbaukulturen und/oder Tieren kombiniert werden. Die Bäume können einzeln, in Gruppen oder in Reihen innerhalb der Parzellen (sylvoarable Agrarforstwirtschaft, sylvopastorale Systeme, beweidete Obstanbauflächen) oder an den Grenzen zwischen Parzellen (Hecken und Alleen) angepflanzt werden**. Die Höchstzahl **und die Mindestzahl** der zu pflanzenden Bäume **(oder Abdeckung)** je Hektar wird von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse, der

Waldbaumarten und der Notwendigkeit festgesetzt, die nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung *oder Beweidung* der Fläche sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1155
Gaston Franco

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Agrarforstsysteme sind **Landnutzungssysteme**, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig *extensiv* landwirtschaftlich genutzt wird. Die **Höchstzahl** der je Hektar zu **pflanzenden** Bäume wird von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse, der Waldbaumarten und der Notwendigkeit festgesetzt, die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicherzustellen.

Geänderter Text

2. Agrarforstsysteme sind **Systeme**, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist, **die** gleichzeitig **in ihrem Inneren und am Rand** landwirtschaftlich genutzt wird. Die **Mindest- und die** Höchstzahl der Bäume je Hektar wird von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der örtlichen Boden-, Klima- **und Umwelt**verhältnisse, der Waldbaumarten und der Notwendigkeit festgesetzt, die **nachhaltige** landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicherzustellen.

Or. fr

Begründung

Agrarforstsysteme sollten als Landnutzungssysteme definiert werden, bei denen die gesamte Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig landwirtschaftlich genutzt wird. Durch die Verwendung des Begriffs „extensiv“ könnten bestimmte Feldkultursysteme ausgeschlossen werden, denen die Vorteile der Agroforstwirtschaft zugute kommen können, durch die intensive Landwirtschaft nachhaltiger wird. Agroforstwirtschaftliche Maßnahmen sind bei neuen Anlagen ebenso anzuwenden wie bei der Umstellung bestehender Parzellen wie bewaldeten Flächen.

Änderungsantrag 1156
Patrick Le Hyaric

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Agrarforstsysteme sind **Landnutzungssysteme**, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig *extensiv* landwirtschaftlich genutzt wird. Die **Höchstzahl** der je Hektar zu **pflanzenden** Bäume wird von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse, der Waldbaumarten und der Notwendigkeit festgesetzt, die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicherzustellen.

Geänderter Text

2. Agrarforstsysteme sind **Systeme**, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist, **die** gleichzeitig **in ihrem Inneren und am Rand** landwirtschaftlich genutzt wird. Die **Mindest- und die** Höchstzahl der Bäume je Hektar wird von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der örtlichen Boden-, Klima- **und Umwelt**verhältnisse, der Waldbaumarten und der Notwendigkeit festgesetzt, die **nachhaltige** landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicherzustellen.

Or. fr

Änderungsantrag 1157

Giovanni La Via, Giancarlo Scottà, Paolo Bartolozzi, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Agrarforstsysteme sind Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig *extensiv* landwirtschaftlich genutzt wird. Die Höchstzahl der je Hektar zu pflanzenden Bäume wird von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse, der Waldbaumarten und der Notwendigkeit festgesetzt, die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicherzustellen.

Geänderter Text

2. Agrarforstsysteme sind Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig *extensiv* landwirtschaftlich genutzt wird. Die Höchstzahl der je Hektar zu pflanzenden Bäume wird von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse, der Waldbaumarten und der Notwendigkeit festgesetzt, die landwirtschaftliche **und nachhaltige** Nutzung der Fläche sicherzustellen, **die über besondere und von den Mitgliedstaaten anerkannte Bestimmungen nachgewiesen werden muss**.

Or. it

Begründung

Die sachliche und wissenschaftliche Einhaltung der ökologischen Nachhaltigkeit muss durch eine unabhängige und von den einzelnen Mitgliedstaaten anerkannte Einrichtung effektiv bestätigt werden.

Änderungsantrag 1158

Elisabeth Köstinger, Herbert Dorfmann, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Agrarforstsysteme sind Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig extensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Die Höchstzahl der je Hektar zu pflanzenden Bäume wird von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse, der Waldbaumarten und der Notwendigkeit festgesetzt, die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicherzustellen.

Geänderter Text

2. Agrarforstsysteme sind Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig extensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Die Höchstzahl der je Hektar zu pflanzenden **oder zu erhaltenden** Bäume wird von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse, der Waldbaumarten und der Notwendigkeit festgesetzt, die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicherzustellen.

Or. de

Begründung

Diese Einrichtung sollte nicht nur eine Maßnahme darstellen, bei der es darum geht, neue Bäume anzupflanzen; diese Maßnahme sollte darüber hinaus auch der Erhaltung und Bewirtschaftung von Bäumen/Wäldern Rechnung tragen.

Änderungsantrag 1159

Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Agrarforstsysteme sind Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig *extensiv* landwirtschaftlich genutzt wird. Die Höchstzahl der je Hektar zu pflanzenden Bäume wird von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse, der Waldbaumarten und der Notwendigkeit festgesetzt, die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicherzustellen.

Geänderter Text

2. Agrarforstsysteme sind Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig landwirtschaftlich genutzt wird. Die Höchstzahl der je Hektar zu pflanzenden Bäume wird von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse, der Waldbaumarten und der Notwendigkeit festgesetzt, die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicherzustellen.

Or. bg

Änderungsantrag 1160
Alfreds Rubiks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Agrarforstsysteme sind Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig extensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Die Höchstzahl der je Hektar zu pflanzenden Bäume wird von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse, der Waldbaumarten und der Notwendigkeit festgesetzt, die *landwirtschaftliche* Nutzung der Fläche sicherzustellen.

Geänderter Text

2. Agrarforstsysteme sind Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig extensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Die Höchstzahl der je Hektar zu pflanzenden Bäume wird von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse, der Waldbaumarten und der Notwendigkeit festgesetzt, die *land- oder forstwirtschaftliche* Nutzung der Fläche sicherzustellen.

Or. lv

Änderungsantrag 1161
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. In Anbetracht der Existenz weiterer, bereits bestehender Agroforstsysteme, die es zu erhalten gilt, ist es möglich, Unterstützung für deren Aufarbeitung zu gewähren und damit die Nachhaltigkeit dieser Gebiete als Systeme von erhöhtem Wert für Natur und Umwelt zu sichern.

Or. pt

Änderungsantrag 1162
Spyros Danellis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

3. Der Höchstsatz der Unterstützung **für Neuanpflanzungen auf landwirtschaftlichen Flächen sowie für die Einrichtung und Pflege von Agrarforstpraktiken, einschließlich sylvopastoraler Systeme**, ist in Anhang I festgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 1163
Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. **Der Höchstsatz der** Unterstützung ist in Anhang I **festgesetzt**.

3. **Die** Unterstützung ist **auf 100 % des** in Anhang I **festgesetzten Höchstsatzes begrenzt**.

Änderungsantrag 1164

Georgios Papastamkos, Giovanni La Via, Sergio Paolo Francesco Silvestris, Gaston Franco

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Vorbeugung von *Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastropheneignissen*

Geänderter Text

Vorbeugung von Waldbrandgefahren

Or. fr

Änderungsantrag 1165

Georgios Papastamkos, Gaston Franco

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß *Artikel 35* Absatz 1 Buchstabe c wird privaten, halböffentlichen und öffentlichen Waldbesitzern, Gemeinden, Staatswäldern und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Kosten für

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß *Artikel 22* Absatz 1 Buchstabe c wird privaten und öffentlichen Waldbesitzern und/oder deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Kosten für

Or. fr

Änderungsantrag 1166

Hynek Fajmon

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c wird privaten, **halböffentlichen** und öffentlichen Waldbesitzern, Gemeinden, Staatswäldern und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Kosten für

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c wird privaten und öffentlichen Waldbesitzern, Gemeinden, Staatswäldern und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Kosten für

Or. en

Änderungsantrag 1167
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß *Artikel 35* Absatz 1 Buchstabe c wird privaten, **halböffentlichen** und öffentlichen Waldbesitzern, **Gemeinden, Staatswäldern** und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Kosten für

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß *Artikel 22* Absatz 1 Buchstabe c wird privaten und öffentlichen Waldbesitzern und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Kosten für

Or. it

Änderungsantrag 1168
Bas Eickhout

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c wird privaten, halböffentlichen und öffentlichen Waldbesitzern, Gemeinden, Staatswäldern und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Kosten für

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c wird privaten, halböffentlichen und öffentlichen Waldbesitzern, **anderen Landbewirtschaftern**, Gemeinden, Staatswäldern und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die

Kosten für *Maßnahmen, die der Artenvielfalt oder anderen Ökosystemleistungen nicht schaden:*

Or. en

Änderungsantrag 1169
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß *Artikel 35* Absatz 1 Buchstabe c wird privaten, halböffentlichen und öffentlichen Waldbesitzern, Gemeinden, Staatswäldern und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Kosten für

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß *Artikel 22* Absatz 1 Buchstabe c wird privaten, halböffentlichen und öffentlichen Waldbesitzern, anderen Landbewirtschaftern, Gemeinden, Staatswäldern und deren Zusammenschlüssen gewährt, ***die für die entsprechende Tätigkeit keine Beihilfe aus dem Staatshaushalt erhalten,*** und deckt die Kosten für

Or. bg

Änderungsantrag 1170
Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c wird privaten, halböffentlichen und öffentlichen Waldbesitzern, Gemeinden, Staatswäldern und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Kosten für

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c wird privaten, halböffentlichen und öffentlichen Waldbesitzern, ***anderen Waldbewirtschaftern,*** Gemeinden, Staatswäldern und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Kosten für

Änderungsantrag 1171

Elisabeth Köstinger, Peter Jahr, Milan Zver, Herbert Dorfmann, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c wird privaten, halböffentlichen und öffentlichen Waldbesitzern, Gemeinden, Staatswäldern und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Kosten für

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c wird **ausschließlich** privaten, halböffentlichen und öffentlichen Waldbesitzern, Gemeinden, Staatswäldern und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Kosten für

Or. de

Änderungsantrag 1172

Georgios Papastamkos, Gaston Franco

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die **Einrichtung einer schützenden Infrastruktur. Im Fall von Waldbrandschutzstreifen kann die Unterstützung auch eine Beihilfe zur Beteiligung an den Unterhaltungskosten betreffen.** Keine Unterstützung wird gewährt für mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten und Gebieten, für die Agrarumweltverpflichtungen gelten;

Geänderter Text

(a) die **Schaffung von Präventiveinrichtungen (Wege, Wasserentnahmestellen, Gräben, Feuersperren), die im Einklang mit den auf lokaler oder regionaler Ebene festgelegten Plänen zur Vorbeugung von Waldbränden ein Netzwerk innerhalb eines Waldgebietes bilden.** Keine Unterstützung wird gewährt für mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten, **insbesondere in** Gebieten, für die Agrarumweltverpflichtungen gelten;

Or. fr

Änderungsantrag 1173

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Einrichtung einer schützenden Infrastruktur. Im Fall von Waldbrandschutzstreifen kann die Unterstützung auch eine Beihilfe zur Beteiligung an den Unterhaltungskosten betreffen. Keine Unterstützung wird gewährt für mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten und *Gebieten*, für die Agrarumweltverpflichtungen gelten;

Geänderter Text

a) die Einrichtung einer schützenden Infrastruktur. Im Fall von Waldbrandschutzstreifen kann die Unterstützung auch eine Beihilfe zur Beteiligung an den Unterhaltungskosten betreffen. Keine Unterstützung wird gewährt für mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten und *Gebiete*, für die Agrarumweltverpflichtungen gelten; ***Unterstützung wird gewährt für Landwirte, deren Vieh Flächen beweidet, die dem Brandschutz dienen;***

Or. es

Begründung

Da durch die extensive Beweidung und die damit verbundene Säuberung der waldbrandgefährdeten Zonen eine wichtige Aufgabe zur Vorbeugung von Waldbränden von den betreffenden Landwirten übernommen wird, sollte dies besondere Berücksichtigung finden.

Änderungsantrag 1174

Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Mitgliedstaaten, die Geräte zur Brandverhütung einsetzen und vorbeugende Maßnahmen im Rahmen eines staatlichen, institutionalisierten „Programms zur Vorbeugung von Waldbränden“ auf regionaler Ebene

ergreifen, können Finanzhilfen gemäß Artikel 22 Absatz 1 erhalten. Das Vorbeugungsprogramm muss unter staatlicher Kontrolle stehen und muss das gesamte nationale Hoheitsgebiet mit besonderen Vorkehrungen für stark gefährdete Regionen abdecken;

Or. en

Änderungsantrag 1175
Georgios Papastamkos, Gaston Franco

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) örtliche Vorbeugungsaktionen kleineren Ausmaßes gegen Brände oder sonstige natürliche Gefahren;

Geänderter Text

(b) örtliche Vorbeugungsaktionen kleineren Ausmaßes gegen Brände oder sonstige natürliche Gefahren; ***eine Unterstützung wird nur gewährt, wenn diese Aktionen mit den auf lokaler oder regionaler Ebene erstellten Plänen zur Vorbeugung von Waldbränden vereinbar sind;***

Or. fr

Änderungsantrag 1176
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) örtliche Vorbeugungsaktionen kleineren Ausmaßes gegen Brände oder sonstige natürliche Gefahren;

Geänderter Text

(b) örtliche Vorbeugungsaktionen kleineren Ausmaßes gegen Brände oder sonstige natürliche Gefahren, ***sofern es sich um zulässige Aktionen handelt, die in das Vorbeugungsprogramm integriert sind;***

Änderungsantrag 1177
Bas Eickhout

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) örtliche Vorbeugungsaktionen kleineren Ausmaßes gegen Brände oder sonstige natürliche Gefahren;

Geänderter Text

(b) örtliche Vorbeugungsaktionen kleineren Ausmaßes gegen Brände oder sonstige natürliche Gefahren, **die über die Nutzung von Waldstraßen und Wassertanks hinausgehen und aus modernisierten traditionellen Praktiken (z. B. Beweidung, Beschneidung usw.) bestehen können**;

Änderungsantrag 1178
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) örtliche Vorbeugungsaktionen kleineren Ausmaßes gegen Brände oder sonstige natürliche Gefahren;

Geänderter Text

(b) **nationale, regionale**, örtliche Vorbeugungsaktionen kleineren Ausmaßes gegen Brände oder sonstige natürliche Gefahren;

Änderungsantrag 1179
Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden, Schädlingen und Krankheiten sowie Kommunikationsausrüstungen;

Geänderter Text

c) die Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur **Vorbeugung** des Auftretens von Waldbränden, Schädlingen und Krankheiten sowie Kommunikationsausrüstungen; **einschließlich Infrastrukturmaßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung;**

Or. es

Änderungsantrag 1180
Georgios Papastamkos, Gaston Franco

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden, Schädlingen und Krankheiten sowie Kommunikationsausrüstungen;

Geänderter Text

(c) die Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur **Vorhersage und** Überwachung **des Waldbrandrisikos**, des Auftretens von Schädlingen und Krankheiten sowie Kommunikationsausrüstungen **in Waldgebieten;**

Or. fr

Änderungsantrag 1181
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von **Waldbränden**, Schädlingen und Krankheiten sowie Kommunikationsausrüstungen;

Geänderter Text

(c) die Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur **Vorhersage und** Überwachung **des Waldbrandrisikos**, des Auftretens von Schädlingen und Krankheiten sowie

Änderungsantrag 1182
Georgios Papastamkos, Gaston Franco

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) den Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden durch Waldbrände und sonstige Naturkatastrophen wie Schädlinge und Krankheiten sowie durch Katastrophenereignisse und Ereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

entfällt

Or. fr

Begründung

(Verschoben nach Artikel 26.)

Änderungsantrag 1183
Bas Eickhout

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) den Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden durch Waldbrände und sonstige Naturkatastrophen wie Schädlinge und Krankheiten sowie durch Katastrophenereignisse und Ereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

(d) den Wiederaufbau, **vorrangig mit Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Regeneration**, des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden durch Waldbrände und sonstige Naturkatastrophen wie Schädlinge und Krankheiten sowie durch Katastrophenereignisse und Ereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

Änderungsantrag 1184

Giovanni La Via, Sergio Paolo Francesco Silvestris, Paolo Bartolozzi, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) den Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden durch Waldbrände und sonstige Naturkatastrophen wie Schädlinge und Krankheiten sowie durch Katastrophenereignisse und Ereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

Geänderter Text

(d) den Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden **oder Zerstörung** durch Waldbrände und sonstige Naturkatastrophen wie Schädlinge und Krankheiten sowie durch Katastrophenereignisse und Ereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

Or. it

Änderungsantrag 1185

Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) die Vorbeugung und Reparatur von Schäden durch wildlebende Tiere.

Or. en

Änderungsantrag 1186

Gaston Franco

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(da) Vorbeugung und Wiederherstellung
des ursprünglichen Zustands von
Wäldern nach Schäden durch
Wildbestand***

Or. fr

**Änderungsantrag 1187
Ramon Tremosa i Balcells**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(da) den Erhalt der schützenden
Infrastruktur und einer Vegetation der
bewaldeten Flächen, die sich für die
Beweidung eignet und somit zur
Vermeidung von Waldbränden beiträgt.***

Or. es

**Änderungsantrag 1188
Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana,
Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico
Speroni, Lara Comi**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei Vorbeugungsaktionen gegen
Schädlinge und Krankheiten muss die
Gefahr eines solchen Auftretens
wissenschaftlich untermauert und von
öffentlichen wissenschaftlichen
Organisationen anerkannt sein.
***Gegebenenfalls muss das Programm ein
Verzeichnis der Schadorganismen der***

Bei Vorbeugungsaktionen gegen
Schädlinge und Krankheiten muss die
Gefahr eines solchen Auftretens
wissenschaftlich untermauert und von
öffentlichen wissenschaftlichen
Organisationen anerkannt sein.

Pflanzen enthalten, die eine Katastrophe hervorrufen können.

Or. it

Änderungsantrag 1189
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten muss die Gefahr eines solchen Auftretens wissenschaftlich untermauert und von öffentlichen wissenschaftlichen Organisationen anerkannt sein.

Gegebenenfalls muss das Programm ein Verzeichnis der Schadorganismen der Pflanzen enthalten, die eine Katastrophe hervorrufen können.

Geänderter Text

Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten muss die Gefahr eines solchen Auftretens wissenschaftlich untermauert und von öffentlichen wissenschaftlichen Organisationen anerkannt sein.

Or. it

Änderungsantrag 1190
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten muss die Gefahr eines solchen Auftretens wissenschaftlich untermauert und von öffentlichen wissenschaftlichen Organisationen anerkannt sein. Gegebenenfalls muss das Programm ein Verzeichnis der Schadorganismen der Pflanzen enthalten, die eine Katastrophe hervorrufen können.

Geänderter Text

Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten muss die Gefahr eines solchen Auftretens ***und / oder gravierender Schäden für Wirtschaft und Umwelt*** wissenschaftlich untermauert und von öffentlichen wissenschaftlichen Organisationen anerkannt sein. Gegebenenfalls muss das Programm ein ***aktualisierbares*** Verzeichnis der Schadorganismen der Pflanzen enthalten,

die eine Katastrophe hervorrufen können.

Or. pt

Änderungsantrag 1191
Giovanni La Via, Paolo Bartolozzi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten muss die Gefahr eines solchen Auftretens wissenschaftlich untermauert und von öffentlichen wissenschaftlichen Organisationen anerkannt sein. Gegebenenfalls muss das Programm ein Verzeichnis der Schadorganismen der Pflanzen enthalten, die eine Katastrophe hervorrufen können.

Geänderter Text

Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten muss die Gefahr eines solchen Auftretens **in kürzester Zeit** wissenschaftlich untermauert und von öffentlichen wissenschaftlichen Organisationen anerkannt sein. Gegebenenfalls muss das Programm ein Verzeichnis der Schadorganismen der Pflanzen enthalten, die eine Katastrophe hervorrufen können.

Or. it

Änderungsantrag 1192
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die förderfähigen Maßnahmen müssen mit dem von den Mitgliedstaaten erstellten Waldschutzplan in Einklang stehen. Für Betriebe, die über eine bestimmte Größe hinausgehen, die von den Mitgliedstaaten in dem Programm zu bestimmen ist, hängt die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans ab, in dem die Vorbeugungsziele aufgeführt sind.

Geänderter Text

entfällt

Or. de

Begründung

Die dauerhafte Forstbewirtschaftung wird durch die nationale Forstgesetzgebung sichergestellt. Die von der Kommission geforderten Forstmanagementpläne würden nur zu mehr Bürokratie führen.

Änderungsantrag 1193

Elisabeth Köstinger, Peter Jahr, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die förderfähigen Maßnahmen müssen mit dem von den Mitgliedstaaten erstellten Waldschutzplan in Einklang stehen. ***Für Betriebe, die über eine bestimmte Größe hinausgehen, die von den Mitgliedstaaten in dem Programm zu bestimmen ist, hängt die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans ab, in dem die Vorbeugungsziele aufgeführt sind.***

Geänderter Text

Die förderfähigen Maßnahmen müssen mit dem von den Mitgliedstaaten erstellten Waldschutzplan in Einklang stehen.

Or. de

Begründung

Diese Maßnahme widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 1194

Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die förderfähigen Maßnahmen müssen mit dem von den Mitgliedstaaten erstellten Waldschutzplan in Einklang stehen. ***Für Betriebe, die über eine bestimmte Größe hinausgehen, die von den Mitgliedstaaten***

Geänderter Text

Die förderfähigen Maßnahmen müssen mit dem von den Mitgliedstaaten erstellten Waldschutzplan in Einklang stehen.

in dem Programm zu bestimmen ist, hängt die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans ab, in dem die Vorbeugungsziele aufgeführt sind.

Or. en

Änderungsantrag 1195
Ulrike Rodust

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die förderfähigen Maßnahmen müssen mit dem von den Mitgliedstaaten erstellten Waldschutzplan in Einklang stehen. Für Betriebe, die über eine bestimmte Größe hinausgehen, die von den Mitgliedstaaten in dem Programm zu bestimmen ist, hängt die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans ab, in dem die Vorbeugungsziele aufgeführt sind.

Geänderter Text

Für Betriebe, die über eine bestimmte Größe hinausgehen, die von den Mitgliedstaaten in dem Programm zu bestimmen ist, hängt die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans ab, in dem die Vorbeugungsziele aufgeführt sind.

Or. de

Änderungsantrag 1196
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die förderfähigen Maßnahmen müssen mit dem von den Mitgliedstaaten erstellten Waldschutzplan in Einklang stehen. Für Betriebe, die über eine bestimmte Größe hinausgehen, die von den Mitgliedstaaten in dem Programm zu bestimmen ist, hängt die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans ab, in dem die Vorbeugungsziele aufgeführt sind.

Geänderter Text

Die förderfähigen Maßnahmen müssen mit dem von den Mitgliedstaaten erstellten Waldschutzplan in Einklang stehen. Für Betriebe, die über eine bestimmte Größe hinausgehen, die von den Mitgliedstaaten in dem Programm zu bestimmen ist, hängt die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans ***oder eines gleichwertigen Instruments*** ab, ***das der***

nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Sinne der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder von Europa 1993 entspricht, oder eines ergänzenden Plans zu einem bereits vorhandenen Waldbewirtschaftungsplans, in dem die Vorbeugungsziele aufgeführt sind.

Or. en

Änderungsantrag 1197
Bas Eickhout

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die förderfähigen Maßnahmen müssen mit dem von den Mitgliedstaaten erstellten Waldschutzplan in Einklang stehen. Für Betriebe, die über eine bestimmte Größe hinausgehen, die von den Mitgliedstaaten in dem Programm zu bestimmen ist, hängt die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans ab, in dem die Vorbeugungsziele aufgeführt sind.

Geänderter Text

Die förderfähigen Maßnahmen müssen mit dem von den Mitgliedstaaten erstellten Waldschutzplan in Einklang stehen, *der eine nationale Bewertung von Waldbränden oder anderen Schadensrisiken (durch Untersuchung von Kriterien wie bioklimatischen Zonen, Verteilung der Lebensräume und Häufigkeit vergangener Vorfälle) und mögliche Abhilfemaßnahmen enthält*. Für Betriebe, die über eine bestimmte Größe hinausgehen, die von den Mitgliedstaaten in dem Programm zu bestimmen ist, hängt die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans ab, in dem die Vorbeugungsziele aufgeführt sind.

Or. en

Änderungsantrag 1198
Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Santiago Fisas Ayxela

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die förderfähigen Maßnahmen müssen mit dem von den Mitgliedstaaten erstellten Waldschutzplan in Einklang stehen. Für Betriebe, die über eine bestimmte Größe hinausgehen, die von den Mitgliedstaaten in dem Programm zu bestimmen ist, hängt die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans ab, in dem die Vorbeugungsziele aufgeführt sind.

Geänderter Text

Die förderfähigen Maßnahmen müssen mit dem von den Mitgliedstaaten erstellten Waldschutzplan in Einklang stehen. Für Betriebe, die über eine bestimmte Größe hinausgehen, die von den Mitgliedstaaten in dem Programm zu bestimmen ist, hängt die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans ab, in dem die Vorbeugungsziele aufgeführt sind.

Hiervon ausgenommen sind solche landwirtschaftlichen Betriebe, die einer Eigentümergemeinschaft angehören und für die von den zuständigen Behörden eine Schutzplanung ausgearbeitet wurde.

Or. es

Begründung

Das Erfordernis der Mindestbetriebsgröße sollte keine Anwendung finden, sobald ein Waldbewirtschaftungsplan nachgewiesen wird, in dem die Ziele zur Vorbeugung und Behebung von Waldschäden durch Brände, Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse eindeutig beschrieben sind und es sich um Betriebe handelt, die einer Eigentümergemeinschaft angehören und sich in einem von den zuständigen Behörden ausgearbeiteten Vorbeugungsprogramm befinden sowie jene, die über einen amtlich genehmigten und geltenden Flächen- oder Waldnutzungsplan verfügen.

Änderungsantrag 1199

Ulrike Rodust

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Waldgebiete, deren Waldbrandrisiko gemäß dem Waldschutzplan der Mitgliedstaaten mittel bis hoch ist, kommen für die Unterstützung für die Vorbeugung gegen Waldbrände in Betracht.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 1200
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Waldgebiete, deren Waldbrandrisiko gemäß dem Waldschutzplan der Mitgliedstaaten mittel **bis** hoch ist, kommen für die Unterstützung für die Vorbeugung gegen Waldbrände in Betracht.

Geänderter Text

Waldgebiete, deren Waldbrandrisiko gemäß dem Waldschutzplan der Mitgliedstaaten **gering**, mittel **oder** hoch ist, kommen für die Unterstützung für die Vorbeugung gegen Waldbrände in Betracht.

Or. it

Änderungsantrag 1201
Georgios Papastamkos, Gaston Franco

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe d hängt von der förmlichen Anerkennung durch die zuständigen öffentlichen Behörden der Mitgliedstaaten ab, dass sich eine Naturkatastrophe ereignet hat und dass diese Katastrophe oder die gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahmen zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings zur Zerstörung von mindestens 30 % des jeweiligen landwirtschaftlichen Potenzials geführt hat bzw. haben. Dieser Prozentsatz wird auf den Grundlage entweder des durchschnittlichen bestehenden forstwirtschaftlichen

Geänderter Text

entfällt

Potenzials in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Dreijahreszeitraum oder des Durchschnitts in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Fünfjahreszeitraum bestimmt, wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgeschlossen werden.

Or. fr

Begründung

(Verschoben nach Artikel 26.)

Änderungsantrag 1202
Ulrike Rodust

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe d hängt von der förmlichen Anerkennung durch die zuständigen öffentlichen Behörden der Mitgliedstaaten ab, dass sich eine Naturkatastrophe ereignet hat und dass diese Katastrophe oder die gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahmen zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädling **zur Zerstörung von mindestens 30 % des jeweiligen landwirtschaftlichen Potenzials** geführt hat bzw. haben. **Dieser Prozentsatz wird auf den Grundlage entweder des durchschnittlichen bestehenden forstwirtschaftlichen Potenzials in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Dreijahreszeitraum oder des Durchschnitts in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Fünfjahreszeitraum bestimmt, wobei der höchste und der**

3. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe d hängt von der förmlichen Anerkennung durch die zuständigen öffentlichen Behörden der Mitgliedstaaten ab, dass sich eine Naturkatastrophe ereignet hat und dass diese Katastrophe oder die gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahmen zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädling **zu einem erheblichen Schaden** geführt hat bzw. haben. **Den Mitgliedstaaten obliegt die Festlegung der Entschädigungsschwelle in Bezug auf den Bestand.**

niedrigste Wert ausgeschlossen werden.

Or. de

Begründung

Die ursprüngliche Formulierung zum zerstörten landwirtschaftlichen Potential ist zu unklar formuliert. Die im Mitgliedstaat zu definierende Schwelle sollte sich in jedem Fall auf die forstliche Bewirtschaftungseinheit (Bestand) beziehen.

Änderungsantrag 1203

Elisabeth Köstinger, Peter Jahr, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe d hängt von der förmlichen Anerkennung durch die zuständigen öffentlichen Behörden der Mitgliedstaaten ab, dass sich eine Naturkatastrophe ereignet hat **und dass diese Katastrophe oder** die gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahmen zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädling zur Zerstörung von **mindestens 30 % des jeweiligen landwirtschaftlichen Potenzials** geführt hat bzw. haben. **Dieser Prozentsatz** wird auf **den** Grundlage entweder des durchschnittlichen bestehenden forstwirtschaftlichen Potenzials in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Dreijahreszeitraum oder des Durchschnitts in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Fünfjahreszeitraum bestimmt, wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgeschlossen werden.

Geänderter Text

3. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe d hängt von der förmlichen Anerkennung durch die zuständigen öffentlichen Behörden der Mitgliedstaaten ab, dass sich eine Naturkatastrophe ereignet hat **bzw.** die gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahmen zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädling zur Zerstörung von **forstwirtschaftlichen Potenzials je Betriebseinheit** geführt hat bzw. haben, **das von den Mitgliedsstaaten definiert wird. Das Schadensausmaß** wird auf **der** Grundlage entweder des durchschnittlichen bestehenden forstwirtschaftlichen Potenzials in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Dreijahreszeitraum oder des Durchschnitts in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Fünfjahreszeitraum bestimmt, wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgeschlossen werden

Or. de

Begründung

Die bei einer Unterstützung zu erfüllende zusätzliche Anforderung, dass mindestens 30 % des forstwirtschaftlichen Potenzials zerstört sein müssen, ist bei Katastrophen in Verbindung mit der Richtlinie 2000/29/EG nicht angemessen. Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, das Ausmaß des Schadens zu bestimmen und diesen zu definieren. Bei einer Vegetationsperiode von 80 Jahren oder mehr ist ein Verlustausgleich bereits bei einem Schaden von weniger als 30 % erforderlich.

Änderungsantrag 1204

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi, Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe d hängt von der förmlichen Anerkennung durch die zuständigen öffentlichen Behörden der Mitgliedstaaten ab, dass sich eine Naturkatastrophe ereignet hat und dass diese Katastrophe oder die gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahmen zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädling zur Zerstörung von mindestens **30** % des jeweiligen landwirtschaftlichen Potenzials geführt hat bzw. haben. Dieser Prozentsatz wird auf den Grundlage entweder des durchschnittlichen bestehenden forstwirtschaftlichen Potenzials in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Dreijahreszeitraum oder des Durchschnitts in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Fünfjahreszeitraum bestimmt, wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgeschlossen werden.

Geänderter Text

3. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe d hängt von der förmlichen Anerkennung durch die zuständigen öffentlichen Behörden der Mitgliedstaaten ab, dass sich eine Naturkatastrophe ereignet hat und dass diese Katastrophe oder die gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahmen zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädling zur Zerstörung von mindestens **15** % des jeweiligen landwirtschaftlichen Potenzials geführt hat bzw. haben. Dieser Prozentsatz wird auf den Grundlage entweder des durchschnittlichen bestehenden forstwirtschaftlichen Potenzials in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Dreijahreszeitraum oder des Durchschnitts in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Fünfjahreszeitraum bestimmt, wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgeschlossen werden.

Or. it

Änderungsantrag 1205
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe d hängt von der förmlichen Anerkennung durch die zuständigen öffentlichen Behörden der Mitgliedstaaten ab, dass sich eine Naturkatastrophe ereignet hat und dass diese Katastrophe oder die gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahmen zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädling zur Zerstörung von mindestens 30 % des jeweiligen landwirtschaftlichen Potenzials geführt hat bzw. haben. Dieser Prozentsatz wird auf den Grundlage entweder des durchschnittlichen bestehenden forstwirtschaftlichen Potenzials in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Dreijahreszeitraum oder des Durchschnitts in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Fünfjahreszeitraum bestimmt, wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgeschlossen werden.

Geänderter Text

3. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe d hängt von der förmlichen Anerkennung durch die zuständigen öffentlichen Behörden der Mitgliedstaaten ab, dass sich eine Naturkatastrophe ereignet hat und dass diese Katastrophe oder die gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahmen zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädling zur Zerstörung von mindestens 30 % des jeweiligen **vom Mitgliedstaat definierten** landwirtschaftlichen Potenzials geführt hat bzw. haben. Dieser Prozentsatz wird auf den Grundlage entweder des durchschnittlichen bestehenden forstwirtschaftlichen Potenzials in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Dreijahreszeitraum oder des Durchschnitts in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Fünfjahreszeitraum bestimmt, wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgeschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1206
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe d muss ausnahmsweise die aus Umweltproblemen, wie den

Klimaveränderungen oder der Umweltverschmutzung, resultierenden Probleme des Waldsterbens und die aus der Wechselwirkung von Krankheitserregern resultierenden, komplexen sanitären Probleme berücksichtigen.

Or. pt

Änderungsantrag 1207

Georgios Papastamkos, Giovanni La Via, Sergio Paolo Francesco Silvestris, Gaston Franco

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine Unterstützung für einen Einkommensverlust aufgrund der Naturkatastrophe gewährt.

entfällt

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass infolge der Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Unterstützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen keine zu hohe Entschädigung gewährt wird.

Or. fr

Änderungsantrag 1208

Georgios Papastamkos, Giovanni La Via, Sergio Paolo Francesco Silvestris, Gaston Franco

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen

Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Schäden durch Waldbrände und Katastrophen

Werts der Waldökosysteme

sowie Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

Or. fr

Änderungsantrag 1209
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d wird natürlichen Personen, privaten Waldbesitzern, privatrechtlichen und *halböffentlichen* Einrichtungen, *Gemeinden und deren Zusammenschlüssen* gewährt. *Im Fall von Staatswäldern kann die Unterstützung auch den solche Wälder bewirtschaftenden Einrichtungen gewährt werden, die vom Staatshaushalt unabhängig sind.*

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d wird natürlichen Personen, privaten Waldbesitzern, privatrechtlichen und *öffentlichen* Einrichtungen *und anderen Landbewirtschaftern* gewährt.

Or. es

Begründung

Der Begriff öffentlich ist einzufügen.

Änderungsantrag 1210
Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora, Georgios Papastamkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d wird natürlichen

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d wird natürlichen

Personen, privaten Waldbesitzern, privatrechtlichen und **halböffentlichen** Einrichtungen, **Gemeinden und deren Zusammenschlüssen** gewährt. **Im Fall von Staatswäldern kann die Unterstützung auch den solche Wälder bewirtschaftenden Einrichtungen gewährt werden, die vom Staatshaushalt unabhängig sind.**

Personen, privaten Waldbesitzern, privatrechtlichen und **öffentlichen** Einrichtungen gewährt.

Or. es

Begründung

Die Vorschläge zur Änderung der verschiedenen forstwirtschaftlichen Maßnahmen stellen die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse der Wälder dar, so dass neben den Gemeinden auch öffentliche Einrichtungen in den Genuss dieser Unterstützung kommen.

Änderungsantrag 1211

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d wird natürlichen Personen, privaten Waldbesitzern, privatrechtlichen und **halböffentlichen** Einrichtungen, **Gemeinden und deren Zusammenschlüssen** gewährt. **Im Fall von Staatswäldern kann die Unterstützung auch den solche Wälder bewirtschaftenden Einrichtungen gewährt werden, die vom Staatshaushalt unabhängig sind.**

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d wird natürlichen Personen, privaten Waldbesitzern, privatrechtlichen und **öffentlichen** Einrichtungen gewährt.

Or. es

Begründung

Neben den Gemeinden muss sich die Berechtigung zum Erhalt der Unterstützung auch auf öffentliche Einrichtungen erstrecken, die eine andere Organisationsform aufweisen.

Änderungsantrag 1212
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d wird natürlichen Personen, privaten Waldbesitzern, privatrechtlichen und **halböffentlichen** Einrichtungen, **Gemeinden und deren Zusammenschlüssen** gewährt. **Im Fall von Staatswäldern kann die Unterstützung auch den solche Wälder bewirtschaftenden Einrichtungen gewährt werden, die vom Staatshaushalt unabhängig sind.**

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d wird natürlichen Personen, privaten Waldbesitzern, privatrechtlichen und **öffentlichen** Einrichtungen gewährt.

Or. it

Änderungsantrag 1213
Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d wird natürlichen Personen, privaten Waldbesitzern, privatrechtlichen und halböffentlichen Einrichtungen, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt. **Im Fall von Staatswäldern kann die Unterstützung auch den solche Wälder bewirtschaftenden Einrichtungen gewährt werden, die vom Staatshaushalt unabhängig sind.**

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d wird natürlichen Personen, privaten Waldbesitzern, privatrechtlichen, **öffentlichen** und halböffentlichen Einrichtungen, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt.

Änderungsantrag 1214
Spyros Danellis, Theodoros Skylakakis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d wird **natürlichen Personen**, privaten Waldbesitzern, **privatrechtlichen und halböffentlichen Einrichtungen**, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt. **Im Fall von Staatswäldern kann die** Unterstützung auch **den solche Wälder** bewirtschaftenden Einrichtungen gewährt werden, **die vom Staatshaushalt unabhängig sind**.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d wird privaten, **halböffentlichen und öffentlichen** Waldbesitzern, Gemeinden, **Staatswäldern** und deren Zusammenschlüssen gewährt. Unterstützung kann auch **Staatswälder** bewirtschaftenden Einrichtungen gewährt werden.

Änderungsantrag 1215
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d wird **natürlichen Personen**, privaten Waldbesitzern, **privatrechtlichen und halböffentlichen Einrichtungen, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen** gewährt. Im Fall von Staatswäldern kann die Unterstützung auch den solche Wälder bewirtschaftenden Einrichtungen gewährt werden, die vom Staatshaushalt unabhängig sind.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d wird privaten **und öffentlichen** Waldbesitzern gewährt. Im Fall von Staatswäldern kann die Unterstützung auch den solche Wälder bewirtschaftenden Einrichtungen gewährt werden, die vom Staatshaushalt unabhängig sind.

Änderungsantrag 1216
Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d wird natürlichen Personen, privaten Waldbesitzern, privatrechtlichen und halböffentlichen Einrichtungen, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt. Im Fall von Staatswäldern kann die Unterstützung auch den solche Wälder bewirtschaftenden Einrichtungen gewährt werden, die vom Staatshaushalt unabhängig sind.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d wird natürlichen Personen, privaten Waldbesitzern, privatrechtlichen und halböffentlichen Einrichtungen, **anderen Waldbewirtschaftern**, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt. Im Fall von Staatswäldern kann die Unterstützung auch den solche Wälder bewirtschaftenden Einrichtungen gewährt werden, die vom Staatshaushalt unabhängig sind.

Or. en

Änderungsantrag 1217
Peter Jahr, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d wird natürlichen Personen, privaten Waldbesitzern, privatrechtlichen und halböffentlichen Einrichtungen, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt. Im Fall von Staatswäldern kann die Unterstützung auch den solche Wälder bewirtschaftenden Einrichtungen gewährt werden, die vom Staatshaushalt unabhängig sind.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d wird natürlichen Personen, privaten Waldbesitzern, privatrechtlichen und halböffentlichen Einrichtungen, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt. Im Fall von Staatswäldern kann die Unterstützung auch den solche Wälder bewirtschaftenden Einrichtungen gewährt werden, die vom Staatshaushalt unabhängig sind. **Diese Einschränkung gilt nicht für Maßnahmen der Waldkalkung.**

Änderungsantrag 1218

Elisabeth Köstinger, Peter Jahr, Milan Zver, Herbert Dorfmann, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d wird natürlichen Personen, privaten Waldbesitzern, privatrechtlichen und halböffentlichen Einrichtungen, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt. Im Fall von Staatswäldern kann die Unterstützung auch den solche Wälder bewirtschaftenden Einrichtungen gewährt werden, die vom Staatshaushalt unabhängig sind.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d wird **ausschließlich** natürlichen Personen, privaten Waldbesitzern, privatrechtlichen und halböffentlichen Einrichtungen, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt. Im Fall von Staatswäldern kann die Unterstützung auch den solche Wälder bewirtschaftenden Einrichtungen gewährt werden, die vom Staatshaushalt unabhängig sind.

Änderungsantrag 1219

Georgios Papastamkos, Giovanni La Via, Sergio Paolo Francesco Silvestris, Gaston Franco

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Investitionen zielen **auf die Einhaltung von Verpflichtungen ab, die aufgrund von Umweltzielen, für das Erbringen von Ökosystemleistungen und/oder zur Steigerung des Freizeitwerts von Wäldern und bewaldeten Flächen in den betreffenden Gebiet eingegangen wurden oder das Potenzial der Ökosysteme zur Eindämmung des Klimawandels verbessern, ohne dass**

Geänderter Text

2. Die Investitionen zielen **im Wesentlichen auf Folgendes ab:**

langfristige wirtschaftliche Vorteile ausgeschlossen werden.

(a) den Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden durch Waldbrände und sonstige Naturkatastrophen wie Schädlinge und Krankheiten sowie durch Katastropheneignisse und Ereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel;

(b) die Einhaltung von Verpflichtungen, die aufgrund von Umweltzielen, für das Erbringen von Ökosystemleistungen und/oder zur Steigerung des Freizeitwerts von Wäldern und bewaldeten Flächen in den betreffenden Gebiet eingegangen wurden oder das Potenzial der Ökosysteme zur Eindämmung des Klimawandels verbessern, ohne dass langfristige wirtschaftliche Vorteile ausgeschlossen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 1220
Dimitar Stoyanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Investitionen zielen auf die Einhaltung von Verpflichtungen ab, die aufgrund von Umweltzielen, für das Erbringen von Ökosystemleistungen und/oder zur Steigerung des Freizeitwerts von Wäldern und bewaldeten Flächen in *den* betreffenden Gebiet eingegangen wurden oder das Potenzial der Ökosysteme zur Eindämmung des Klimawandels verbessern, ***ohne dass langfristige wirtschaftliche Vorteile ausgeschlossen werden.***

Geänderter Text

2. Die Investitionen zielen auf die Einhaltung von Verpflichtungen ab, die aufgrund von Umweltzielen, für das Erbringen von Ökosystemleistungen und/oder zur Steigerung des Freizeitwerts von Wäldern und bewaldeten Flächen in *dem* betreffenden Gebiet eingegangen wurden oder das Potenzial der Ökosysteme zur Eindämmung des Klimawandels verbessern.

Or. bg

Änderungsantrag 1221
Carlo Fidanza, Giancarlo Scottà

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Investitionen zielen auf die Einhaltung von Verpflichtungen ab, die aufgrund von Umweltzielen, für das Erbringen von Ökosystemleistungen und/oder zur Steigerung des Freizeitwerts von Wäldern und bewaldeten Flächen in den betreffenden Gebiet eingegangen wurden oder das Potenzial der Ökosysteme zur Eindämmung des Klimawandels verbessern, **ohne dass langfristige wirtschaftliche Vorteile ausgeschlossen werden.**

Geänderter Text

2. Die Investitionen zielen auf die Einhaltung von Verpflichtungen ab, die aufgrund von Umweltzielen, für das Erbringen von Ökosystemleistungen und/oder zur Steigerung des Freizeitwerts **und der Produktivität** von Wäldern und bewaldeten Flächen in den betreffenden Gebiet eingegangen wurden oder das Potenzial der Ökosysteme zur Eindämmung des Klimawandels verbessern **unter Einbeziehung langfristiger wirtschaftlicher** Vorteile.

Or. it

Begründung

Wirtschaftliche und produktive Aspekte müssen auch bei Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme berücksichtigt werden, damit die wirtschaftliche Produktivität der Wälder und die Verbesserung der Forstressourcen, wie im Erwägungsgrund 25 erläutert, dargelegt werden.

Änderungsantrag 1222
Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Investitionen zielen im Wesentlichen auf den Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden durch Waldbrände und sonstige Naturkatastrophen wie Schädlinge und Krankheiten sowie durch

***Katastrophenergebnisse und Ereignisse im
Zusammenhang mit dem Klimawandel ab.***

Or. fr

Änderungsantrag 1223

Georgios Papastamkos, Giovanni La Via, Sergio Paolo Francesco Silvestris, Gaston Franco

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Unterstützung gemäß Absatz 2 Buchstabe a hängt von der förmlichen Anerkennung durch die zuständigen öffentlichen Behörden der Mitgliedstaaten ab, dass sich eine Naturkatastrophe ereignet hat und dass diese Katastrophe oder die gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahmen zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädling zur Zerstörung von mindestens 30 % des jeweiligen forstwirtschaftlichen Potenzials geführt hat bzw. haben. Dieser Prozentsatz wird auf der Grundlage entweder des durchschnittlichen bestehenden forstwirtschaftlichen Potenzials in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Dreijahreszeitraum oder des Durchschnitts in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Fünfjahreszeitraum bestimmt, wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgeschlossen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 1224

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i

Cutchet, Santiago Fisas Ayxela

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Ebenso kann die Ausarbeitung von Waldplanungsmaßnahmen, wie Bewirtschaftungsprojekten und technischen Plänen für die durch die Unterstützung geförderten Investitionen, finanziert werden.

Or. es

Begründung

Um eine bessere Waldnutzungsplanung zu fördern und zu unterstützen, sollten technische Arbeiten wie die Planung und Vorbereitung von Dokumenten in die Finanzierung aufgenommen werden.

**Änderungsantrag 1225
Maria do Céu Patrão Neves**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Zur Gewährung der vorgesehenen Unterstützung bedarf es eines auf Zahlen gestützten Nachweises positiver Veränderungen der mit der Investition geschaffenen Güter ohne Markt.

Or. pt

**Änderungsantrag 1226
Georgios Papastamkos, Gaston Franco**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Es wird keine Unterstützung gemäß Absatz 2 Buchstabe a für einen Einkommensverlust aufgrund der Naturkatastrophe gewährt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass infolge der Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Unterstützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen keine zu hohe Entschädigung gewährt wird.

Or. fr

**Änderungsantrag 1227
Karin Kadenbach**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Investitionen in *neue* Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

Investitionen in **ökologisch nachhaltige** Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

Or. en

**Änderungsantrag 1228
Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten **Waldbesitzern, Gemeinden und deren**

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten **und öffentlichen Landbesitzern und Pächtern,**

Zusammenschlüssen sowie KMU für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, die zur Erhöhung deren Wertschöpfung beiträgt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen Departements darf die Unterstützung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.

anderen Landbewirtschaftern sowie KMU für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, die zur Erhöhung deren Wertschöpfung beiträgt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen Departements darf die Unterstützung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.

Or. it

Änderungsantrag 1229

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora, Georgios Papastamkos

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten Waldbesitzern, **Gemeinden und deren Zusammenschlüssen** sowie KMU für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, die zur Erhöhung deren Wertschöpfung beiträgt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen Departements darf die Unterstützung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten **und öffentlichen** Waldbesitzern sowie KMU für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, die zur Erhöhung deren Wertschöpfung beiträgt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen Departements darf die Unterstützung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.

Or. es

Begründung

Die Vorschläge zur Änderung der verschiedenen forstwirtschaftlichen Maßnahmen stellen die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse der Wälder dar, so dass neben den Gemeinden auch öffentliche Einrichtungen in den Genuss dieser Unterstützung kommen.

Änderungsantrag 1230 Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten Waldbesitzern, **Gemeinden und deren Zusammenschlüssen** sowie KMU für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, die zur Erhöhung deren Wertschöpfung beiträgt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen Departements darf die Unterstützung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten **und öffentlichen** Waldbesitzern sowie KMU für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, die zur Erhöhung deren Wertschöpfung beiträgt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen Departements darf die Unterstützung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.

Or. es

Änderungsantrag 1231 Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten **und**

Waldbesitzern, **Gemeinden und deren Zusammenschlüssen** sowie KMU für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, die zur Erhöhung deren Wertschöpfung beiträgt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen Departements darf die Unterstützung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.

öffentlichen Waldbesitzern sowie KMU für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, die zur Erhöhung deren Wertschöpfung beiträgt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen Departements darf die Unterstützung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.

Or. es

Begründung

Neben den Gemeinden muss sich die Berechtigung zum Erhalt der Unterstützung auch auf öffentliche Einrichtungen erstrecken, die eine andere Organisationsform aufweisen.

Änderungsantrag 1232 **Hynek Fajmon**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 27 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten Waldbesitzern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen sowie KMU für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, die zur Erhöhung deren Wertschöpfung beiträgt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten Waldbesitzern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen, **öffentlichen Einrichtungen der Berufsausbildung** sowie KMU für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, die zur Erhöhung deren Wertschöpfung beiträgt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der

Departements darf die Unterstützung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.

Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen Departements darf die Unterstützung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1233
Spyros Danellis, Theodoros Skylakakis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten Waldbesitzern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen sowie KMU für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, die zur Erhöhung deren Wertschöpfung beiträgt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen Departements darf die Unterstützung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten Waldbesitzern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen, **Forstarbeitern und ihren Zusammenschlüssen** sowie KMU für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, die zur Erhöhung deren Wertschöpfung beiträgt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen Departements darf die Unterstützung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1234
Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten Waldbesitzern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen sowie KMU für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, die zur Erhöhung deren Wertschöpfung beiträgt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen Departements darf die Unterstützung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten Waldbesitzern, **anderen Waldbewirtschaftern**, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen sowie KMU für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, die zur Erhöhung deren Wertschöpfung beiträgt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen Departements darf die Unterstützung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1235
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten Waldbesitzern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen sowie KMU für Investitionen **zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials** oder für die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, die zur Erhöhung deren Wertschöpfung beiträgt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten Waldbesitzern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen sowie KMU für Investitionen **in ökologisch nachhaltige Techniken der Forstwirtschaft** oder für die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, die zur Erhöhung deren Wertschöpfung beiträgt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen

Departements darf die Unterstützung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.

Departements darf die Unterstützung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1236

Elisabeth Köstinger, Peter Jahr, Herbert Dorfmann, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten Waldbesitzern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen sowie KMU für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, die zur Erhöhung deren Wertschöpfung beiträgt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen Departements darf die Unterstützung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e wird **ausschließlich** privaten Waldbesitzern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen sowie KMU für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, die zur Erhöhung deren Wertschöpfung beiträgt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen Departements darf die Unterstützung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.

Or. de

Änderungsantrag 1237

Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Investitionen im Zusammenhang mit der Verbesserung des **wirtschaftlichen** Werts

Geänderter Text

2. Investitionen im Zusammenhang mit der Verbesserung des **ökologischen** Werts der

der Wälder müssen auf Ebene des forstwirtschaftlichen Betriebs erfolgen und können Investitionen in boden- und ressourcenfreundliche Erntemaschinen und -verfahren umfassen.

Wälder müssen auf Ebene des forstwirtschaftlichen Betriebs erfolgen und können Investitionen in **ökologisch besonders wertvolle** boden- und ressourcenfreundliche Erntemaschinen und -verfahren umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 1238
Csaba Sándor Tabajdi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Investitionen im Zusammenhang mit der Verbesserung des wirtschaftlichen Werts der Wälder müssen auf Ebene des forstwirtschaftlichen Betriebs erfolgen und können Investitionen in boden- und ressourcenfreundliche Erntemaschinen und -verfahren umfassen.

Geänderter Text

2. Investitionen im Zusammenhang mit der Verbesserung des wirtschaftlichen Werts der Wälder müssen auf Ebene des forstwirtschaftlichen Betriebs erfolgen und können Investitionen in **Schutzausrüstungen und Schutzkleidung sowie in** boden- und ressourcenfreundliche Erntemaschinen und -verfahren umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 1239
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Investitionen im Zusammenhang mit der Verbesserung des wirtschaftlichen Werts der Wälder **müssen** auf Ebene des forstwirtschaftlichen Betriebs erfolgen und können Investitionen in boden- und ressourcenfreundliche Erntemaschinen und -verfahren umfassen.

Geänderter Text

2. **Alle** Investitionen im Zusammenhang mit der Verbesserung des wirtschaftlichen Werts **sowie des Produktionspotenzials** der Wälder **sind förderbar, sofern sie** auf Ebene des forstwirtschaftlichen Betriebs erfolgen und können **unter anderem** Investitionen in boden- und ressourcenfreundliche Erntemaschinen und

-verfahren umfassen.

Or. pt

Änderungsantrag 1240
Gaston Franco

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Investitionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Holz als Rohstoff oder Energiequelle **sind auf** alle der **industriellen** Verarbeitung **vorangehenden** Arbeitsvorgänge **beschränkt**.

Geänderter Text

3. Investitionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Holz als Rohstoff oder Energiequelle **betreffen** alle Arbeitsvorgänge **in Zusammenhang mit der Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder** der Verarbeitung **und der Vermarktung**.

Or. fr

Änderungsantrag 1241
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Höchstsatz der Unterstützung **ist in Anhang I festgesetzt**.

Geänderter Text

4. Der Höchstsatz der Unterstützung **beträgt 60 % für die weniger entwickelten Regionen und 40 % für die übrigen Regionen**.

Or. pt

Änderungsantrag 1242
Bas Eickhout

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Bei Investitionen in neue Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse hängt die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments mit Maßnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt ab, um im Sinne der Biodiversitätsstrategie der EU eine messbare Verbesserung des Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume, die von der Forstwirtschaft abhängen oder betroffen sind, zu erreichen.

Or. en

**Änderungsantrag 1243
Bas Eickhout**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Die Unterstützung von Forstmaßnahmen sollte auf einem Standard für gute forstwirtschaftliche Praktiken basieren.

Or. en

**Änderungsantrag 1244
Bas Eickhout**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4c. Die Unterstützung der Nutzung und Erzeugung von Bioenergie sollte auf Kriterien zur Nachhaltigkeit basieren.

Or. en

Änderungsantrag 1245

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Santiago Fisas Ayxela

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. es

Begründung

Wir vertreten die Auffassung, dass die Maßnahme weder den strukturellen Bedarf des produktiven Angebots noch die im Vorschlag der Kommission enthaltenen Ziele ausreichend umfasst. Da es sich um eine wichtige Angelegenheit handelt, sollte diese Maßnahme in die einheitliche GMO aufgenommen werden, sofern ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der aktuelle Ansatz bevorzugt einseitig kleine Erzeuger, kann sich aber sehr negativ auf bereits begonnene Konzentrationsprozesse oder groß angelegte Handelsstrategien auswirken und somit die Auftrennung des Angebots fördern.

Änderungsantrag 1246

Michel Dantin, Agnès Le Brun

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gründung von Erzeugergruppierungen

Gründung von Erzeuger**organisationen**
und -gruppierungen

Änderungsantrag 1247
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird gewährt, um die Gründung von **Erzeugergruppierungen** in der Land- und Forstwirtschaft zu folgenden Zwecken zu erleichtern:

Geänderter Text

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird gewährt, um die Gründung von **Erzeugerorganisationen in der Landwirtschaft, die gemäß Artikel 106 der Verordnung (EU) Nr. [...] [einheitliche GMO] anerkannt sind, und von Erzeugergruppierungen in der Forstwirtschaft insbesondere** zu folgenden Zwecken zu erleichtern:

Or. fr

Änderungsantrag 1248
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird gewährt, um die Gründung von **Erzeugergruppierungen** in der Land- und Forstwirtschaft zu folgenden Zwecken zu erleichtern:

Geänderter Text

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird gewährt, um die Gründung von **Erzeugerorganisationen im Sinne von Artikel 106 der Verordnung (EU) Nr. [...] über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte** in der Land- und Forstwirtschaft zu folgenden Zwecken zu erleichtern:

Or. fr

Änderungsantrag 1249
Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird gewährt, um die Gründung von Erzeugergruppierungen in der Land- und Forstwirtschaft zu folgenden Zwecken zu erleichtern:

Geänderter Text

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird gewährt, um die Gründung von **Erzeugerorganisationen entsprechend der Verordnung zur Einheitlichen Gemeinsamen Marktorganisation (EU) Nr. [...] und** Erzeugergruppierungen in der Land- und Forstwirtschaft zu folgenden Zwecken zu erleichtern:

Or. de

Änderungsantrag 1250
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird gewährt, um die Gründung von Erzeugergruppierungen in der Land- und Forstwirtschaft zu folgenden Zwecken zu erleichtern:

Geänderter Text

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird gewährt, um die Gründung von Erzeugergruppierungen **und die Neudimensionierung der bereits existierenden Erzeugerorganisationen durch Verschmelzung oder Vergrößerung** in der Land- und Forstwirtschaft zu folgenden Zwecken zu erleichtern:

Or. pt

Änderungsantrag 1251
Luís Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird gewährt, um die Gründung von **Erzeugergruppierungen** in der Land- und Forstwirtschaft zu folgenden Zwecken zu erleichtern:

Geänderter Text

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird gewährt, um die Gründung **oder Vergrößerung** von **Erzeugerorganisationen** in der Land- und Forstwirtschaft zu folgenden Zwecken zu erleichtern:

Or. pt

Änderungsantrag 1252

Elisabeth Köstinger, Peter Jahr, Herbert Dorfmann, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Albert Deß, Astrid Lulling

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird gewährt, um die Gründung von Erzeugergruppierungen in der Land- und Forstwirtschaft zu folgenden Zwecken zu erleichtern:

Geänderter Text

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird gewährt, um die Gründung **und Entwicklung** von Erzeugergruppierungen in der Land- und Forstwirtschaft zu folgenden Zwecken zu erleichtern:

Or. de

Änderungsantrag 1253

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Santiago Fisas Ayxela

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird gewährt, um die Gründung von Erzeugergruppierungen in der Land- und Forstwirtschaft zu folgenden

Geänderter Text

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird gewährt, um die Gründung **und den Zusammenschluss** von Erzeugergruppierungen in der Land-

Zwecken zu erleichtern:

und Forstwirtschaft zu folgenden Zwecken
zu erleichtern:

Or. es

Änderungsantrag 1254
Luís Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Anpassung der Erzeugung und des Absatzes der Erzeuger, die Mitglieder solcher **Gruppierungen** sind, an die Markterfordernisse;

Geänderter Text

(a) die Anpassung der Erzeugung und des Absatzes der Erzeuger, die Mitglieder solcher **Organisationen** sind, an die Markterfordernisse;

Or. en

Änderungsantrag 1255
Alyn Smith
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Sicherstellung fairer Preise für die Erzeuger in der Organisation durch Verbesserung ihrer Verhandlungsstärke in der Nahrungsmittelkette;

Or. en

Änderungsantrag 1256
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die gemeinsame Vermarktung von Waren, einschließlich der Vorbereitung für den Verkauf, der Zentralisierung des Verkaufs und der Lieferung an den Großhandel;

Geänderter Text

(b) die gemeinsame Vermarktung **und Förderung** von Waren, einschließlich der Vorbereitung für den Verkauf, der Zentralisierung des Verkaufs und der Lieferung an den Großhandel;

Or. ro

Änderungsantrag 1257

Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Einrichtung der Infrastrukturen und Logistik für eine ökologisch und wirtschaftlich nachhaltige Nutzung von Biomasse, insbesondere die technische Mobilisierung von landwirtschaftlichen Abfällen, Reststoffen, lignozellulosehaltigem Material und zellulosehaltigem Non-Food-Material;

Or. en

Begründung

Um die verfügbaren Biomasse-Ressourcen effektiv nutzen zu können, sind neue Einrichtungen und Infrastruktur erforderlich.

Änderungsantrag 1258

Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Einrichtung und Optimierung von Infrastrukturen und logistischen Kapazitäten für eine ökologisch und wirtschaftlich nachhaltige Mobilisierung von Biomasse, insbesondere die technische Mobilisierung von landwirtschaftlichen Abfällen, Reststoffen, lignozellulosehaltigem Material und zellulosehaltigem Non-Food-Material;

Or. en

Begründung

Um die verfügbaren Biomasse-Ressourcen effektiv nutzen zu können, sind neue Einrichtungen und Infrastruktur erforderlich. Investitionen in die Einrichtung und Optimierung von Infrastrukturen und logistischen Kapazitäten sind unverzichtbar, um sicherzustellen, dass sämtliche Biomasse (einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Biomasse und Rohstoffen aus Abfällen) ökologisch und wirtschaftlich nachhaltig mobilisiert und tatsächlich genutzt wird.

Änderungsantrag 1259
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Neudimensionierung durch Erhöhung der Mitgliederzahl oder des Wertes der in anderen Wertschöpfungsketten vermarkteten Produktion;

Or. pt

Änderungsantrag 1260
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) Vergrößerung durch Vereinigung, Verschmelzung oder durch kommerzielle Abkommen, die Synergien und wechselseitige Ergänzung zwischen den Erzeugerorganisationen fördern oder durch vertikale Integration;

Or. pt

Änderungsantrag 1261
Luís Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) sonstige Tätigkeiten, die von **Erzeugergruppierungen** durchgeführt werden können, wie die Entwicklung von Geschäfts- und Marketingfähigkeiten sowie die Organisation und Förderung von Innovationsprozessen.

(d) sonstige Tätigkeiten, die von **Erzeugerorganisationen** durchgeführt werden können, wie die Entwicklung von Geschäfts- und Marketingfähigkeiten sowie die Organisation und Förderung von Innovationsprozessen.

Or. pt

Änderungsantrag 1262
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) sonstige Tätigkeiten, die von **Erzeugergruppierungen** durchgeführt werden können, wie die Entwicklung von Geschäfts- und Marketingfähigkeiten

(d) sonstige Tätigkeiten, die von **Erzeugerorganisationen** durchgeführt werden können, wie die Entwicklung von Geschäfts- und Marketingfähigkeiten

sowie die Organisation und Förderung von Innovationsprozessen.

sowie die Organisation und Förderung von Innovationsprozessen.

Or. pt

Änderungsantrag 1263
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) sonstige Tätigkeiten, die von Erzeugergruppierungen durchgeführt werden können, wie die Entwicklung von Geschäfts- und **Marketingfähigkeiten** sowie die Organisation und Förderung von Innovationsprozessen.

Geänderter Text

(d) sonstige Tätigkeiten, die von Erzeugergruppierungen durchgeführt werden können, wie die Entwicklung von Geschäfts-, **Lagerungs-** und **Marketingmöglichkeiten** sowie die Organisation und Förderung von Innovationsprozessen.

Or. ro

Änderungsantrag 1264
Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) sonstige Tätigkeiten, die von Erzeugergruppierungen durchgeführt werden können, wie die Entwicklung von Geschäfts- und Marketingfähigkeiten sowie die Organisation und Förderung von Innovationsprozessen.

Geänderter Text

(d) sonstige Tätigkeiten, die von Erzeugergruppierungen durchgeführt werden können, wie die Entwicklung von Geschäfts- und Marketingfähigkeiten sowie die Organisation **für die Implementierung** und Förderung von Innovationsprozessen.

Or. it

Änderungsantrag 1265

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Gründung von Erzeugergruppierungen und/oder anerkannten Branchenverbänden sowie Erzeugergruppierungen oder -vereinigungen, die für die Prüfung der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben oder Gütesiegel gemäß Gemeinschaftsrecht verantwortlich sind.

Or. es

Änderungsantrag 1266

Luis Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Neudimensionierung durch Erhöhung der Mitgliederzahl oder des Wertes der bis zu einem Maximalwert des entsprechenden Marktes vermarkteten Produktion;

Or. pt

Änderungsantrag 1267

Luis Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Vergrößerung durch Vereinigung, Verschmelzung oder durch kommerzielle Abkommen, die Synergien und wechselseitige Ergänzung zwischen den Erzeugerorganisationen fördern oder durch vertikale Integration;

Or. pt

Änderungsantrag 1268
Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird lediglich gewährt, wenn sie nicht zu einer Störung des Wettbewerbs gegenüber den Unternehmen führt, die zu diesen Zielen beitragen können.

Or. fr

Änderungsantrag 1269
Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Unterstützung wird Erzeugergruppierungen gewährt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats amtlich auf der Grundlage eines Geschäftsplans anerkannt werden. ***Sie wird auf Erzeugergruppierungen beschränkt, die der Begriffsbestimmung für KMU***

Die Unterstützung wird Erzeugergruppierungen gewährt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats amtlich auf der Grundlage eines Geschäftsplans ***gemäß Artikel 106 der Verordnung [Einheitliche GMO]*** anerkannt werden.

entsprechen.

Or. it

Änderungsantrag 1270
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung wird **Erzeugergruppierungen** gewährt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats amtlich auf der Grundlage eines Geschäftsplans anerkannt werden. **Sie wird auf Erzeugergruppierungen beschränkt, die der Begriffsbestimmung für KMU entsprechen.**

Geänderter Text

Die Unterstützung wird **Erzeugerorganisationen** gewährt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats amtlich auf der Grundlage eines Geschäftsplans anerkannt werden.

Or. pt

Änderungsantrag 1271
Luis Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung wird **Erzeugergruppierungen** gewährt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats amtlich auf der Grundlage eines Geschäftsplans anerkannt werden. Sie wird auf **Erzeugergruppierungen** beschränkt, die der Begriffsbestimmung für KMU entsprechen.

Geänderter Text

Die Unterstützung wird **Erzeugerorganisationen** gewährt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats amtlich **gemäß Artikel [106 der Verordnung über die einheitliche GMO]** und auf der Grundlage eines Geschäftsplans anerkannt werden. Sie wird auf **Erzeugerorganisationen** beschränkt, die der Begriffsbestimmung für KMU entsprechen.

Or. pt

Änderungsantrag 1272

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung wird Erzeugergruppierungen gewährt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats amtlich auf der Grundlage eines Geschäftsplans anerkannt werden. ***Sie wird auf Erzeugergruppierungen beschränkt, die der Begriffsbestimmung für KMU entsprechen.***

Geänderter Text

Die Unterstützung wird Erzeugergruppierungen gewährt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats amtlich auf der Grundlage eines Geschäftsplans ***oder Aktionsprogramms*** anerkannt werden.

Or. es

Änderungsantrag 1273

Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung wird Erzeugergruppierungen gewährt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats amtlich auf der Grundlage eines Geschäftsplans anerkannt werden. ***Sie wird auf Erzeugergruppierungen beschränkt, die der Begriffsbestimmung für KMU entsprechen.***

Geänderter Text

Die Unterstützung wird Erzeugergruppierungen gewährt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats amtlich auf der Grundlage eines Geschäftsplans anerkannt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1274

Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung wird Erzeugergruppierungen gewährt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats amtlich auf der Grundlage eines Geschäftsplans anerkannt werden. Sie wird auf Erzeugergruppierungen beschränkt, **die der Begriffsbestimmung für KMU entsprechen.**

Geänderter Text

Die Unterstützung wird Erzeugergruppierungen gewährt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats amtlich auf der Grundlage eines Geschäftsplans anerkannt werden. Sie wird auf Erzeugergruppierungen **mit einem jährlichen Umsatz bis höchstens 50 Millionen EUR** beschränkt.

Or. en

Begründung

Unter Berücksichtigung der Besonderheit von Einrichtungen, denen gemäß diesem Artikel Unterstützung gewährt wird, schlagen wir vor, die Anforderung zu streichen, dass der Begriffsbestimmung für KMU entsprochen werden muss, die sich auf ein Jahresumsatzvolumen und Beschäftigung bezieht. Das Kriterium, das den Zugang zu einer Unterstützung beschränkt, sollte nur den jährlichen Umsatz und nicht das Beschäftigungsniveau betreffen. Wir schlagen daher vor, auf die Begriffsbestimmung für KMU zu verzichten und stattdessen die Unterstützung für Erzeugergruppierungen zu beschränken, indem eine Obergrenze für den Jahresumsatz festgelegt wird, wobei die Anzahl der Beschäftigten ausgenommen wird.

Änderungsantrag 1275

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Santiago Fisas Ayxela

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung wird Erzeugergruppierungen gewährt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats amtlich auf der Grundlage eines Geschäftsplans anerkannt werden. **Sie wird auf Erzeugergruppierungen beschränkt, die der Begriffsbestimmung für KMU entsprechen.**

Geänderter Text

Die Unterstützung wird Erzeugergruppierungen gewährt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats amtlich auf der Grundlage eines Geschäftsplans anerkannt werden. **Im Falle von Erzeugergruppierungen mit Rechnungsbeträgen unterhalb von 1 000 000 Euro in jenen Mitgliedstaaten,**

die der EU vor 2004 beigetreten sind, beschränkt sich die Unterstützung auf Regionalentwicklungsprogramme, die das thematische Teilprogramm der kurzen Versorgungsketten gemäß Artikel 8 Nummer 1 Absatz d dieser Verordnung enthalten.

Or. es

Begründung

Es necesario que esta medida sea un instrumento real de concentración de la oferta y suponga una fortaleza para el sector productor. En consecuencia resulta imprescindible que se contemplen ayudas tanto para la constitución como para la fusión de agrupaciones, y que se elimine la limitación a PYME. Finalmente, para las agrupaciones de productores con facturación de hasta 1 millón de euros la ayuda se limitará a los nuevos Estados miembros que se adhirieron a la UE el 1 de mayo de 2004 o con posterioridad, y para el resto de Estados miembros (UE-15) estará limitada al subprograma temático de cadenas de distribución cortas.

Änderungsantrag 1276

Alyn Smith

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung wird Erzeugergruppierungen gewährt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats amtlich auf der Grundlage eines Geschäftsplans anerkannt werden. Sie wird auf Erzeugergruppierungen beschränkt, die der Begriffsbestimmung für **KMU** entsprechen.

Geänderter Text

Die Unterstützung wird Erzeugergruppierungen gewährt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats amtlich auf der Grundlage eines Geschäftsplans anerkannt werden. Sie wird auf Erzeugergruppierungen beschränkt, die der Begriffsbestimmung für **Kleinst- und Kleinbetriebe** entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 1277

Daciana Octavia Sârbu, Vasilica Viorica Dăncilă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung wird Erzeugergruppierungen gewährt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats amtlich auf der Grundlage eines Geschäftsplans anerkannt werden. Sie wird auf Erzeugergruppierungen beschränkt, die der Begriffsbestimmung für KMU entsprechen.

Geänderter Text

Die Unterstützung wird Erzeugergruppierungen gewährt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats amtlich auf der Grundlage eines Geschäftsplans anerkannt werden. Sie wird auf Erzeugergruppierungen beschränkt, die der Begriffsbestimmung für KMU entsprechen ***oder diesen im Mitgliedstaat rechtlich gleichgestellt sind.***

Or. ro

Änderungsantrag 1278
Alyn Smith
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Unterstützung soll solchen Erzeugerorganisationen zufließen, in denen die Mitglieder, entweder durch die Mehrheit der Stimmrechte oder durch die Mehrheit der Mitglieder im Verwaltungsrat, die Politik bestimmen.

Or. en

Änderungsantrag 1279
Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Ziele des Geschäftsplans **fünf** Jahre nach Anerkennung der Erzeugergruppierung verwirklicht worden sind.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Ziele des Geschäftsplans **zehn** Jahre nach Anerkennung der Erzeugergruppierung verwirklicht worden sind.

Or. it

Änderungsantrag 1280
Luís Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Ziele des Geschäftsplans fünf Jahre nach **Anerkennung der Erzeugergruppierung** verwirklicht worden sind.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Ziele des Geschäftsplans fünf Jahre nach **Bewilligung der in diesem Artikel vorgesehenen Unterstützung** verwirklicht worden sind.

Or. pt

Änderungsantrag 1281
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Ziele des Geschäftsplans fünf Jahre nach **Anerkennung der Erzeugergruppierung** verwirklicht worden sind.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Ziele des Geschäftsplans fünf Jahre nach **Bewilligung der in diesem Artikel vorgesehenen Unterstützung** verwirklicht worden sind. **Nach dem ersten Jahr basiert die jährliche Unterstützung auf einer Überprüfung der Einhaltung einfacher, quantitativer Indikatoren für die Zielerreichung in den Vorjahren.**

Änderungsantrag 1282

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nach einem Zeitraum von 5 Jahren werden die Erzeugergruppierungen als Erzeugerorganisationen im Sinne des Artikels 106 der Verordnung (EG)... der einheitlichen GMO anerkannt.

Or. es

Änderungsantrag 1283

Luís Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Unterstützung wird als Pauschalbeihilfe in Jahrestanchen für die ersten fünf Jahre nach **der Anerkennung der Erzeugergruppierung auf der Grundlage ihres Geschäftsplans** gewährt. Sie wird auf der Grundlage der jährlich vermarkteten Erzeugung der Gruppierung berechnet. Die Mitgliedstaaten zahlen die letzte Tranche erst, nachdem sie die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsplans überprüft haben.

Die Unterstützung wird als Pauschalbeihilfe in Jahrestanchen für die ersten fünf Jahre nach **Bewilligung der in diesem Artikel vorgesehenen Unterstützung** gewährt. Sie wird auf der Grundlage **des Wertes** der jährlich vermarkteten Erzeugung der Gruppierung berechnet. Die Mitgliedstaaten zahlen die letzte Tranche erst, nachdem sie die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsplans überprüft haben.

Or. pt

Änderungsantrag 1284

Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung wird als Pauschalbeihilfe in Jahrestanchen für die ersten **fünf** Jahre nach **der Anerkennung der Erzeugergruppierung auf der Grundlage ihres Geschäftsplans** gewährt. Sie wird auf der Grundlage der jährlich vermarkteten Erzeugung der Gruppierung berechnet. Die Mitgliedstaaten zahlen die letzte Tranche erst, nachdem sie die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsplans überprüft haben.

Geänderter Text

Die Unterstützung wird als Pauschalbeihilfe in Jahrestanchen für die ersten **zehn** Jahre nach **Bewilligung der in diesem Artikel vorgesehenen Unterstützung** gewährt. Sie wird auf der Grundlage **des Wertes** der jährlich vermarkteten Erzeugung der Gruppierung berechnet. Die Mitgliedstaaten zahlen die letzte Tranche erst, nachdem sie die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsplans überprüft haben.

Or. pt

Änderungsantrag 1285
Luis Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im ersten Jahr können die Mitgliedstaaten der **Erzeugergruppierung** die Unterstützung auf der Grundlage des durchschnittlichen Jahreswertes der Erzeugung zahlen, die ihre Mitglieder in den drei Jahren vor ihrem Beitritt zur **Gruppierung** vermarktet haben. Im Falle von Erzeugergruppierungen in der Forstwirtschaft wird die Unterstützung auf der Grundlage der durchschnittlichen Erzeugung gezahlt, die ihre Mitglieder in den letzten fünf Jahren vor der Anerkennung vermarktet haben, wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgeschlossen werden.

Geänderter Text

Im ersten Jahr können die Mitgliedstaaten der **Erzeugerorganisation** die Unterstützung auf der Grundlage des durchschnittlichen Jahreswertes der Erzeugung zahlen, die ihre Mitglieder in den drei Jahren vor ihrem Beitritt zur **Organisation** vermarktet haben. Im Falle von Erzeugergruppierungen in der Forstwirtschaft wird die Unterstützung auf der Grundlage der durchschnittlichen Erzeugung gezahlt, die ihre Mitglieder in den letzten fünf Jahren vor der Anerkennung vermarktet haben, wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgeschlossen werden.

Or. pt

Änderungsantrag 1286
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im ersten Jahr können die Mitgliedstaaten der **Erzeugergruppierung** die Unterstützung auf der Grundlage des durchschnittlichen Jahreswertes der Erzeugung zahlen, die ihre Mitglieder in den drei Jahren vor ihrem Beitritt zur **Gruppierung** vermarktet haben. Im Falle von Erzeugergruppierungen in der Forstwirtschaft wird die Unterstützung auf der Grundlage der durchschnittlichen Erzeugung gezahlt, die ihre Mitglieder in den letzten fünf Jahren vor der Anerkennung vermarktet haben, wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgeschlossen werden.

Geänderter Text

Im ersten Jahr können die Mitgliedstaaten der **Erzeugerorganisation** die Unterstützung auf der Grundlage des durchschnittlichen Jahreswertes der Erzeugung zahlen, die ihre Mitglieder in den drei Jahren vor ihrem Beitritt zur **Organisation** vermarktet haben. Im Falle von Erzeugergruppierungen in der Forstwirtschaft wird die Unterstützung auf der Grundlage der durchschnittlichen Erzeugung gezahlt, die ihre Mitglieder in den letzten fünf Jahren vor der Anerkennung vermarktet haben, wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgeschlossen werden.

Or. pt

Änderungsantrag 1287
Bas Eickhout

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Bei Erzeugergruppierungen im Forstsektor hängt die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments mit Maßnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt ab, um im Sinne der Biodiversitätsstrategie der EU eine messbare Verbesserung des Erhaltungszustands der Arten und

Lebensräume, die von der Forstwirtschaft abhängen oder betroffen sind, zu erreichen.

Die Unterstützung von Forstmaßnahmen sollte auf einem Standard für gute forstwirtschaftliche Praktiken basieren.

Or. en

Änderungsantrag 1288
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Nach Ablauf der zehnjährigen Frist muss die Erzeugerorganisation die Anforderungen für die Anerkennung gemäß Artikel 106 der Verordnung (EU) Nr. (GMO/2012) einhalten.

Or. pt

Änderungsantrag 1289
Alyn Smith
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme in ihrem gesamten Hoheitsgebiet nach Maßgabe ihrer besonderen Bedürfnisse und Prioritäten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene zur Verfügung. Die Aufnahme dieser Maßnahme in die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum ist obligatorisch.

1. Die Mitgliedstaaten stellen die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme in ihrem gesamten Hoheitsgebiet nach Maßgabe ihrer besonderen Bedürfnisse und Prioritäten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene zur Verfügung. Die Aufnahme dieser Maßnahme in die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum ist obligatorisch.
Dazu gehören Maßnahmen, um die

*Fruchtfolge zu unterstützen,
Eiweißpflanzen in die Fruchtfolge
aufzunehmen und den Anbau
mehrfähriger Pflanzen zu verbessern,
sowie die Anwendung biologischer
Schädlingsbekämpfungsmethoden als ein
Mittel zur Verringerung oder
Eindämmung von Schädlingen, wie der
Einsatz natürlicher Wege zur Stärkung
von Pflanzen und der Einsatz natürlicher
Feinde;*

Or. en

Änderungsantrag 1290
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme in ihrem gesamten Hoheitsgebiet nach Maßgabe ihrer besonderen Bedürfnisse und Prioritäten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene zur Verfügung. Die Aufnahme dieser Maßnahme in die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum ist obligatorisch.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme in ihrem gesamten Hoheitsgebiet nach Maßgabe ihrer besonderen Bedürfnisse und Prioritäten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene zur Verfügung. Die Aufnahme dieser Maßnahme in die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum ist obligatorisch.
Mit diesen Vorhaben können sowohl der Erhalt als auch die Einführung neuer landwirtschaftlicher Praktiken honoriert werden, soweit sie sich positiv auf die Umwelt und das Klima auswirken.

Or. fr

Änderungsantrag 1291
Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme in ihrem gesamten Hoheitsgebiet nach Maßgabe ihrer besonderen Bedürfnisse und Prioritäten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene zur Verfügung. Die Aufnahme dieser Maßnahme in die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum ist obligatorisch.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme in ihrem gesamten Hoheitsgebiet nach Maßgabe ihrer besonderen Bedürfnisse und Prioritäten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene **diskriminierungsfrei für alle Betriebsarten** zur Verfügung. Die Aufnahme dieser Maßnahme in die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum ist obligatorisch.

Or. de

Änderungsantrag 1292

Alyn Smith

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Agrarumwelt- und Klimazahlungen werden Landwirten, Gruppierungen von Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten und anderen Landbewirtschaftern gewährt, die **sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen auf landwirtschaftlichen Flächen bestehen**. Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen anderen Landbewirtschaftern oder Gruppen davon gewährt werden.

Geänderter Text

2. Agrarumwelt- und Klimazahlungen werden Landwirten, Gruppierungen von Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten und anderen Landbewirtschaftern gewährt, die **sich Bewirtschaftungspraktiken und ökologischer Bewirtschaftungsinstrumente annehmen, die den Agrarumweltherausforderungen integriert begegnen. Dem Übergang zur ökologischen Bewirtschaftung und zu modernen, nachhaltigen Bewirtschaftungssystemen ist Priorität einzuräumen. Die Agrarumweltprogramme sollten auf Beispiele für bewährte Verfahren in Bezug auf Bodenbewirtschaftung, Wasserwirtschaft, Artenvielfalt, Rückgewinnung von Nährstoffen und Erhaltung des Ökosystems (das**

„Vorreiterprinzip“) ausgerichtet sein, Investitionen in diese Techniken Vorrang einräumen und bestrebt sein, bewährte Verfahren im gesamten Gebiet des Programms zu verbreiten.

Klimaregelungen sind auf die Verbesserung der Leistung bei der Treibhausgasreduzierung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebs oder Bewirtschaftungssystems auszurichten.

Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen anderen Landbewirtschaftern oder Gruppen davon gewährt werden. **Mitgliedstaaten sollten den bestehenden Agrarumweltmaßnahmen, die eine hohe Umweltleistung bewiesen haben, Vorrang geben.**

Or. en

**Änderungsantrag 1293
Esther de Lange**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Agrarumwelt- und Klimazahlungen werden Landwirten, Gruppierungen von Landwirten **oder Gruppierungen von Landwirten und anderen Landbewirtschaftern** gewährt, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen auf landwirtschaftlichen Flächen bestehen. **Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen anderen Landbewirtschaftern oder Gruppen davon**

Geänderter Text

2. Agrarumwelt- und Klimazahlungen werden Landwirten **und** Gruppierungen von Landwirten gewährt, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen auf landwirtschaftlichen Flächen bestehen.

gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1294

Elisabeth Köstinger, Peter Jahr, Herbert Dorfmann, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Agrarumwelt- und Klimazahlungen werden Landwirten, Gruppierungen von Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten und anderen Landbewirtschaftern gewährt, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen auf landwirtschaftlichen Flächen bestehen. Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen **anderen Landbewirtschaftern oder Gruppen davon** gewährt werden.

Geänderter Text

2. Agrarumwelt- und Klimazahlungen werden Landwirten, Gruppierungen von Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten und anderen Landbewirtschaftern gewährt, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen auf landwirtschaftlichen **bzw. landwirtschaftlich nutzbaren** Flächen bestehen **oder investive Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel durchgeführt haben**. Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen Gruppen **von Landwirten** gewährt werden.

Or. de

Begründung

Zur Zielgruppe dieser Maßnahme sollten in erster Linie Landwirte gehören.

Änderungsantrag 1295

Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Agrarumwelt- und Klimazahlungen werden Landwirten, Gruppierungen von Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten und anderen Landbewirtschaftern gewährt, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen auf **landwirtschaftlichen Flächen** bestehen. Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen anderen Landbewirtschaftern oder Gruppen davon gewährt werden.

Geänderter Text

2. Agrarumwelt- und Klimazahlungen werden Landwirten, Gruppierungen von Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten und anderen Landbewirtschaftern gewährt, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen auf **förderungswürdigen** Flächen bestehen. Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen anderen Landbewirtschaftern oder Gruppen davon gewährt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 1296

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Agrarumwelt- und Klimazahlungen werden Landwirten, Gruppierungen von Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten und anderen Landbewirtschaftern gewährt, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die **in** einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen **auf landwirtschaftlichen Flächen bestehen**. Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen anderen Landbewirtschaftern oder Gruppen davon gewährt werden.

Geänderter Text

2. Agrarumwelt- und Klimazahlungen werden Landwirten, Gruppierungen von Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten und anderen Landbewirtschaftern gewährt, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen **entsprechen**. Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen anderen Landbewirtschaftern oder Gruppen davon gewährt werden.

Änderungsantrag 1297
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und andere einschlägige Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

Geänderter Text

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die **signifikant** über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und andere einschlägige Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 1298
Elisabeth Köstinger, Peter Jahr, Herbert Dorfmann, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß, Georgios Papastamkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr.

Geänderter Text

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr.

HR/2012 *und andere einschlägige Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012*, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

HR/2012, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

Or. de

Begründung

Alle Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sollten als „per definitionem umweltfreundlich“ im Sinne der ökologischen Ausrichtung der 1. Säule anerkannt werden, jedoch ohne Erhöhung der Mindestanforderungen für die 2. Säule.

Änderungsantrag 1299 **Michel Dantin, Agnès Le Brun**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 29 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 *und andere einschlägige Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012*, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

Geänderter Text

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

Or. fr

Änderungsantrag 1300
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 **und andere einschlägige Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012**, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

Geänderter Text

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

Or. it

Änderungsantrag 1301
Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Giovanni La Via, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorenzo Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi, Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 **und andere einschlägige**

Geänderter Text

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012, die einschlägigen

Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

Or. it

Änderungsantrag 1302

Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 **und andere einschlägige Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012**, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

Geänderter Text

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 1303

Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 **und andere einschlägige Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012**, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

Geänderter Text

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 1304
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 **und andere einschlägige Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012**, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen.

Geänderter Text

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

Or. fr

Änderungsantrag 1305
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und andere einschlägige Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012, **die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung** hinausgehen. **Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.**

Geänderter Text

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und andere einschlägige Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 hinausgehen.

Or. en

Änderungsantrag 1306
Jens Rohde

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die

Geänderter Text

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die

einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel *VI* Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und andere einschlägige Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012, **die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung** hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel *IV* Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und andere einschlägige Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

Or. en

Begründung

Das Basisszenario für Agrarumwelt- und Klimazahlungen sollte Mitgliedstaaten nicht daran hindern, nationale Rechtsvorschriften zum Schutz der Natur und Umwelt zu erlassen.

Änderungsantrag 1307 **María do Céu Patrão Neves**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 29 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und andere einschlägige Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln **und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung** hinausgehen. Alle diese

Geänderter Text

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und alle einschlägigen Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

Or. pt

Änderungsantrag 1308
Vasilica Viorica Dăncilă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Im Fall von Begünstigten der Kleinlandwirteregelung soll im Rahmen der Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung eine einheitliche Vorgehensweise bei der Berechnung der Cross-Compliance-Sanktionen unter Berücksichtigung beider Säulen der anwendbaren Berechnungsregeln zu einer verstärkten Anwendung von auf flächenbezogene Zahlungen beruhender Cross-Compliance führen. Die dieser Maßnahme zugrunde liegende Umsetzung des Pakets der Maßnahmen im Verzugsfall hätte die folgenden zwei Konsequenzen:

1. Erhöhung des Verwaltungsaufwands durch die Erschwerung des Programmierprozesses der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum mit anschließender Entwicklung komplexer Systeme, durch die die technische Durchführung dieser Beihilferegelungen ermöglicht wird.

2. Verminderung der erwarteten Auswirkungen der Umweltschutzmaßnahmen und der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und natürlicher Ressourcen.

Die Einführung des Pakets der Maßnahmen im Verzugsfall führt zu einer Verminderung des Ausmaßes der

Agrarumweltzahlungen, wobei die Prinzipien der Quantifizierung der von den Landwirten infolge der Umsetzung der Verpflichtungen verzeichneten Einkommensverluste und zusätzlichen Kosten nicht beachtet werden. Die Einkommensverluste und zusätzlichen Kosten, die sich infolge der Anwendung der Verfahren zugunsten der Agrarumwelt ergeben, müssen gänzlich rückerstattet werden.

Or. ro

Änderungsantrag 1309
Brian Simpson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen sollten Maßnahmen zur Förderung der positiven Bewältigung der in Titel III Kapitel 2 Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 festgelegten Verpflichtungen umfassen. Solche Maßnahmen sollten auf das jeweilige Land zugeschnitten werden, um den größtmöglichen ökologischen Nutzen zu erzielen.

Or. en

Begründung

Um die umweltgerechte Erfüllung der Verpflichtungen des ökologischen Schwerpunktereichs der Zahlungen im Rahmen der ersten Säule (Ökologisierung) weiter voranzutreiben, muss eine positive Bewältigung durch Agrarumweltprogramme gefördert werden..

Änderungsantrag 1310
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Unterstützung kann Landwirten, die die nationalen Rechtsvorschriften für einen integrierten Pflanzenschutz einhalten, gewährt werden, wenn diese über die in der Richtlinie 2009/128/EG festgelegten allgemeinen Grundsätze und Vorschriften hinausgehen.

Or. en

Begründung

Cross-compliance envisages integrating Integrated Pest Management under its scope according to article 93 of Commission Proposal on Financing, Management and Monitoring of the Common Agricultural Policy. However, some Member States might go beyond the minimum IPM requirements and principles while transposing the Sustainable Use Directive and will impose additional investments and costs to farmers to comply with these standards. In this sense, rural development funds should ensure that farmers in those countries have the necessary resources to comply with the additional requirements in order to avoid competitive disadvantage.

Änderungsantrag 1311

Riikka Manner, Nils Torvalds, Sari Essayah, Liisa Jaakonsaari, Anneli Jäätteenmäki, Hannu Takkula

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Sofern Landwirte automatisch Anrecht auf die Unterstützung nach Titel III Kapitel 2 der Verordnung Nr. [DZ] haben, brauchen die in Artikel 29 Absatz 4 dieser Verordnung festgelegten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nicht mit den Ökologierungsmaßnahmen identisch zu sein, jedoch müssen die Agrarumwelt-

**und Klimaprogramme über den Nutzen
der Ökologisierung hinausgehen.**

Or. en

**Änderungsantrag 1312
Hynek Fajmon**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten **bemühen** sich, den Personen, die sich verpflichten, Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme durchzuführen, das Wissen und die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Ausführung dieser Verpflichtungen benötigen, einschließlich durch sachverständige Beratung betreffend die jeweiligen Verpflichtungen und/oder indem sie die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme von einer diesbezüglichen Schulung abhängig machen.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten **können** sich **bemühen**, den Personen, die sich verpflichten, Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme durchzuführen, das Wissen und die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Ausführung dieser Verpflichtungen benötigen, einschließlich durch sachverständige Beratung betreffend die jeweiligen Verpflichtungen und/oder indem sie die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme von einer diesbezüglichen Schulung abhängig machen.

Or. en

**Änderungsantrag 1313
Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana,
Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico
Speroni, Lara Comi, Salvatore Caronna**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten **bemühen sich**, den Personen, die sich verpflichten, Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme durchzuführen, **das** Wissen und **die** Informationen zur Verfügung zu stellen,

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten **gewährleisten**, den Personen, die sich verpflichten, Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme durchzuführen, **Zugang zu dem Wissen** und **den** Informationen zur Verfügung zu

die sie zur Ausführung dieser Verpflichtungen benötigen, einschließlich durch **sachverständige Beratung** betreffend die jeweiligen Verpflichtungen **und/oder indem sie die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme von einer diesbezüglichen Schulung abhängig machen.**

stellen, die sie zur Ausführung dieser Verpflichtungen benötigen, einschließlich durch **die Einrichtung sachverständiger Beratungsdienste** betreffend die jeweiligen Verpflichtungen.

Or. it

Änderungsantrag 1314
Vasilica Viorica Dăncilă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Damit die von den Begünstigten der Agroumweltzahlungen einzuhaltenden Beihilfевoraussetzungen erfüllt sind, ist eine auf die neuen Vorschriften abgestimmte Übergangsregelung erforderlich. Bei einer Kontrolle können vielfältige Risiken auftreten. Verstärkte landwirtschaftliche Tätigkeiten in Gebieten mit hohem Umweltwert als alternative Einkommenssicherung der Haushalte werden zu Umweltschäden führen (Biodiversität, Gewässer, Boden, Klimawandel). Für Umweltziele bereitgestellte Mittel könnten nicht mehr verwendet werden (mindestens 25 % des ELER-Gesamtbeitrags für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum).

Or. ro

Änderungsantrag 1315
Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. **Die** Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme **werden** für einen Zeitraum von **fünf bis sieben Jahren** eingegangen. **Ist dies jedoch erforderlich, um die angestrebten Umweltvorteile zu verwirklichen oder zu erhalten, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum für bestimmte Verpflichtungsarten einen längeren Zeitraum vorsehen, auch indem sie nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums Verlängerungen um jeweils ein Jahr vorsehen.**

Geänderter Text

5. **Im Zusammenhang mit der Erreichung und Aufrechterhaltung der umweltpolitischen Ziele der EU werden die** Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme für einen Zeitraum von **vierzehn Jahren** eingegangen, **wobei nach sieben Jahren ein Austritt möglich ist.**

Or. en

Änderungsantrag 1316
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von **fünf** bis sieben Jahren eingegangen. Ist dies jedoch erforderlich, um die angestrebten Umweltvorteile zu verwirklichen oder zu erhalten, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum für bestimmte Verpflichtungsarten einen längeren Zeitraum vorsehen, auch indem sie nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums Verlängerungen um jeweils ein Jahr vorsehen.

Geänderter Text

5. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden **grundsätzlich** für einen Zeitraum von **ein** bis sieben Jahren eingegangen, **in Abhängigkeit von den getätigten Investitionen.** Ist dies jedoch erforderlich, um die angestrebten Umweltvorteile zu verwirklichen oder zu erhalten, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum für bestimmte Verpflichtungsarten einen längeren Zeitraum vorsehen, auch indem sie nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums Verlängerungen um jeweils ein Jahr vorsehen. **Die jährliche Verlängerungsoption ist auch für**

bestehende Verpflichtungen möglich.

Or. de

Begründung

Es sollte möglich sein, den Zeitraum, innerhalb welcher eine bestimmte Agrarumweltmaßnahme zu tätigen ist, individuell und getrennt für jede Maßnahme zu bestimmen. Der Zeitraum von 5 Jahren für alle Maßnahmen ist nicht optimal. Die Möglichkeit, eine Maßnahme jährlich zu verlängern, sollte auch bereits existierende Projekte beinhalten.

Änderungsantrag 1317
Marit Paulsen, George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Ist dies jedoch erforderlich, um die angestrebten Umweltvorteile zu verwirklichen oder zu erhalten, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum für bestimmte Verpflichtungsarten einen längeren Zeitraum vorsehen, auch indem sie nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums Verlängerungen um jeweils ein Jahr vorsehen.

Geänderter Text

5. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Ist dies jedoch erforderlich, um die angestrebten Umweltvorteile zu verwirklichen oder zu erhalten, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum für bestimmte Verpflichtungsarten einen längeren *oder kürzeren Zeitraum (mindestens ein Jahr)* vorsehen, auch indem sie nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums Verlängerungen um jeweils ein Jahr vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 1318
Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Ist dies jedoch erforderlich, um die angestrebten Umweltvorteile zu verwirklichen oder zu erhalten, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum für bestimmte Verpflichtungsarten einen längeren Zeitraum vorsehen, auch indem sie nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums Verlängerungen um jeweils ein Jahr vorsehen.

Geänderter Text

5. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Ist dies jedoch erforderlich, um die angestrebten Umweltvorteile zu verwirklichen oder zu erhalten, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum für bestimmte Verpflichtungsarten einen längeren **oder kürzeren** Zeitraum vorsehen, auch indem sie nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums Verlängerungen um jeweils ein Jahr vorsehen.

Or. de

Änderungsantrag 1319
Jens Rohde

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Ist dies jedoch erforderlich, um die angestrebten Umweltvorteile zu verwirklichen oder zu erhalten, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum für bestimmte Verpflichtungsarten einen längeren Zeitraum vorsehen, auch indem sie nach **Ablauf** des anfänglichen Zeitraums Verlängerungen um jeweils ein Jahr vorsehen.

Geänderter Text

5. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Ist dies jedoch erforderlich, um die angestrebten Umweltvorteile zu verwirklichen oder zu erhalten, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum für bestimmte Verpflichtungsarten einen längeren Zeitraum vorsehen, auch indem sie nach **Festlegung** des anfänglichen Zeitraums Verlängerungen um jeweils ein Jahr vorsehen. **Für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, können die Mitgliedstaaten in ihren Programmen für die Entwicklung des ländlichen Raums auch einen kürzeren Zeitraum festlegen. In angemessen**

begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten auch einen kürzeren anfänglichen Zeitraum festlegen.

Or. en

Begründung

Den Mitgliedstaaten sollte im Hinblick auf die angemessene Länge der Vereinbarungen in Abhängigkeit von den besonderen Bedingungen in der Region Flexibilität zugestanden werden. Neue Vereinbarungen nach der Festsetzung des Anfangszeitraums sollten im Fall von Sanktionen unabhängig sein. Die vorgeschlagene Änderung entspricht dem konsolidierten überarbeiteten Text der dänischen Präsidentschaft.

**Änderungsantrag 1320
Christel Schaldemose**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Ist dies jedoch erforderlich, um die angestrebten Umweltvorteile zu verwirklichen oder zu erhalten, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum für bestimmte Verpflichtungsarten einen längeren Zeitraum vorsehen, auch indem sie nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums Verlängerungen um jeweils ein Jahr vorsehen.

Geänderter Text

5. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Ist dies jedoch erforderlich, um die angestrebten Umweltvorteile zu verwirklichen oder zu erhalten, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum für bestimmte Verpflichtungsarten einen längeren Zeitraum vorsehen, auch indem sie nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums Verlängerungen um jeweils ein Jahr vorsehen. ***Für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, können die Mitgliedstaaten in ihren Programmen für die Entwicklung des ländlichen Raums auch einen kürzeren Zeitraum festlegen. In angemessen begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten auch einen kürzeren anfänglichen Zeitraum festlegen.***

Änderungsantrag 1321
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Ist dies jedoch erforderlich, um die angestrebten Umweltvorteile zu verwirklichen oder zu erhalten, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum für bestimmte Verpflichtungsarten einen längeren Zeitraum vorsehen, auch indem sie nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums Verlängerungen um jeweils ein Jahr vorsehen.

Geänderter Text

5. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Ist dies jedoch erforderlich, um die angestrebten Umweltvorteile zu verwirklichen oder zu erhalten, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum für bestimmte Verpflichtungsarten einen längeren Zeitraum vorsehen, auch indem sie nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums Verlängerungen um jeweils ein Jahr vorsehen. ***Für bestimmte Untermaßnahmen oder Bestimmungen ist für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorzusehen, dass die Verpflichtungen gemäß dieser Maßnahme für Zeiträume unter fünf Jahren eingegangen werden.***

Or. bg

Änderungsantrag 1322
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Ist dies jedoch erforderlich, um die angestrebten Umweltvorteile zu verwirklichen oder zu

Geänderter Text

5. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden ***innerhalb einer im Programm zu bestimmenden Frist*** für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Ist dies jedoch erforderlich,

erhalten, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum für bestimmte Verpflichtungsarten einen längeren Zeitraum vorsehen, auch indem sie nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums Verlängerungen um jeweils ein Jahr vorsehen.

um die angestrebten Umweltvorteile zu verwirklichen oder zu erhalten, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum für bestimmte Verpflichtungsarten einen längeren Zeitraum vorsehen, auch indem sie nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums Verlängerungen um jeweils ein Jahr vorsehen.

Or. pt

Änderungsantrag 1323

Elisabeth Köstinger, Peter Jahr, Herbert Dorfmann, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß, Georgios Papastamkos

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und sollen die Begünstigten für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen entschädigen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so kann sich der Höchstprozentsatz auf 30 % belaufen.

Geänderter Text

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und sollen die Begünstigten für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen entschädigen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so kann sich der Höchstprozentsatz auf 30 % belaufen.

Unterstützungen aus dem ELER können Maßnahmen betreffen die unter Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 fallen.

Or. de

Begründung

Die Anforderungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gehen im Prinzip über die Ökologisierungsanforderungen bei Direktzahlungen hinaus. Zertifizierte Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sollten daher die Ökologisierungsanforderungen automatisch erfüllen. Deshalb sollten alle Maßnahmen sowohl für die Ökologisierung in der 1. Säule als auch das Agrarumweltsystem in der 2. Säule gelten und in Frage kommen.

Änderungsantrag 1324 Jens Rohde

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und sollen die Begünstigten für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen entschädigen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von **20 %** der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so kann sich der Höchstprozentsatz auf **30 %** belaufen.

Geänderter Text

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und sollen die Begünstigten für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen entschädigen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von **30 %** der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so kann sich der Höchstprozentsatz auf **40 %** belaufen. ***In angemessen begründeten Fällen kann die Unterstützung für Umweltschutzvorhaben als Pauschalvergütung oder Einmalzahlung pro Einheit gewährt werden, wenn in Gebieten dauerhafte Einschränkungen festgestellt werden.***

Or. en

Begründung

For some areas transaction costs exceed the proposed 20% / 30 % respectively. This is especially true for some of the most interesting areas seen from a nature protection perspective. If demands for a certain activity e.g. grazing of such areas are not met due to low interest from potential beneficiaries it should be considered that transaction costs are too

high to make a commitment economically sustainably for beneficiaries. One-off payments are relevant where permanent obligations are needed in order to reach the aim. For example this could be important for measures to enhance carbon conservation and sequestration. Furthermore this would be an important step towards simplification. The amendment regarding one-off payments is in line with the Danish Presidency's consolidated revised text.

Änderungsantrag 1325
Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und sollen die Begünstigten für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen entschädigen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von **20** % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so kann sich der Höchstprozentsatz auf 30 % belaufen.

Geänderter Text

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und sollen die Begünstigten für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen entschädigen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von **30** % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so kann sich der Höchstprozentsatz auf 30 % belaufen.

Or. en

Änderungsantrag 1326
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und sollen die Begünstigten für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der

Geänderter Text

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und sollen die Begünstigten für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der

eingegangenen Verpflichtungen entschädigen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so kann sich der Höchstprozentsatz auf 30 % belaufen.

eingegangenen Verpflichtungen entschädigen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so kann sich der Höchstprozentsatz auf 30 % belaufen. ***In angemessen begründeten Fällen kann die Unterstützung für Umweltschutzvorhaben als Pauschalvergütung oder Einmalzahlung pro Einheit gewährt werden, wenn dies mit der Verpflichtung einhergeht, auf die kommerzielle Nutzung von Flächen zu verzichten. Die Höhe der Zahlung wird anhand der entstehenden zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste berechnet.***

Or. en

Änderungsantrag 1327
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und sollen die Begünstigten für die ***Gesamtheit oder einen Teil der*** zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen entschädigen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. ***Werden*** Verpflichtungen von Gruppierungen ***von Landwirten eingegangen, so kann sich der Höchstsatz auf 30 % belaufen.***

Geänderter Text

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und sollen die Begünstigten für die zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen entschädigen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. ***Für*** Verpflichtungen von Gruppierungen ***wird ein fester Betrag je teilnehmendem Landwirt gewährt, um die zusätzlichen Anpassungskosten im ersten Jahr zu decken.***

Zum Zwecke der Berechnung der

Zahlung gemäß diesem Absatz kann der Mitgliedstaat in Situationen, in denen ein Risiko besteht, dass Praktiken, die der Umwelt und dem Klima zuträglich sind, aufgegeben werden, die Unterstützung auf Basis der Opportunitätskosten für einen Verzicht auf die Aktivität berechnen.

Or. pt

Änderungsantrag 1328
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und sollen die Begünstigten für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen entschädigen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so kann sich der Höchstprozentsatz auf 30 % belaufen.

Geänderter Text

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und sollen die Begünstigten für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen entschädigen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten **oder von Gruppierungen sonstiger Landbewirtschaftler** eingegangen, so kann sich der Höchstprozentsatz auf 30 % belaufen. ***Sieht das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nicht die Einrichtung der Maßnahme gemäß Art. 31 vor, beträgt der Höchstsatz für Transaktionskosten für nach den Richtlinien 92/43/EWG, 2009/47/EG und 2000/60/EG ausgewiesene Gebiete 30 %.***

Or. it

Änderungsantrag 1329
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und sollen die Begünstigten für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen entschädigen. Erforderlichenfalls können **sie** auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen **von Gruppierungen von Landwirten eingegangen**, so kann sich der Höchstprozentsatz auf 30 % belaufen.

Geänderter Text

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und sollen die Begünstigten für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen entschädigen, **auch wenn es um den Erhalt bestehender umweltfreundlicher Praktiken geht**.

Die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste werden im Vergleich zu Praktiken festgestellt, die als weniger umweltfreundlich gelten. Diese entsprechen den Praktiken, die die Behörden insgesamt auf dem jeweiligen Gebiet ohne Zahlung hätten erwarten können.

Erforderlichenfalls können **die Zahlungen** auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. **Sind die** Verpflichtungen **Teil eines gemeinsamen Vorgehens**, so kann sich der Höchstprozentsatz auf 30 % belaufen.

Or. fr

Änderungsantrag 1330
Alyn Smith
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und sollen die Begünstigten für **die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen entschädigen**. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so kann sich der Höchstprozentsatz auf 30 % belaufen.

Geänderter Text

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und **entschädigen die** Begünstigten **für den Aufwand zur Verbesserung der Umwelt- und Klimaleistung des Besitzes mit einem besonderen Schwerpunkt auf Investitionen, die den neuen Herausforderungen des Klimawandels, erneuerbarer Energien, der Wasser- und Bodenbewirtschaftung und der Artenvielfalt gerecht werden**. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so kann sich der Höchstprozentsatz auf 30 % belaufen.

Or. en

Änderungsantrag 1331

Elisabeth Köstinger, Peter Jahr, Herbert Dorfmann, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und sollen die Begünstigten für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen entschädigen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von

Geänderter Text

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und sollen die Begünstigten für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen entschädigen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten **und Kosten als Anreizkomponente** bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken.

Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so kann sich der Höchstprozentsatz auf 30 % belaufen.

Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so kann sich der Höchstprozentsatz auf 30 % belaufen.

Or. de

Begründung

Der Anreiz für die Einführung oder Beibehaltung umweltfreundlicher Produktionsverfahren, die Erhaltung der Landschaft und ihrer Merkmale, die natürlichen Ressourcen und die Biodiversität ist von öffentlichem Interesse.

Änderungsantrag 1332

Daciana Octavia Sârbu, Vasilica Viorica Dăncilă

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und sollen die Begünstigten für die Gesamtheit *oder einen Teil* der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen entschädigen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so kann sich der Höchstprozentsatz auf 30 % belaufen.

Geänderter Text

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so kann sich der Höchstprozentsatz auf 30 % belaufen.

Or. ro

Begründung

Da Ziele des Umweltschutzes und der Bewahrung der Biodiversität verfolgt werden, sind wir der Auffassung, dass die Deckung der Gesamtheit der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich ist, die die Landwirte erleiden, die sich für einen Umstieg von der konventionellen Landwirtschaft zur biologischen Landwirtschaft entscheiden.

Änderungsantrag 1333

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und sollen die Begünstigten für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen entschädigen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so kann sich der Höchstprozentsatz auf 30 % belaufen.

Geänderter Text

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und sollen die Begünstigten für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen entschädigen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten **und/oder von Gruppierungen sonstiger Landbewirtschafter** eingegangen, so kann sich der Höchstprozentsatz auf 30 % belaufen.

Or. it

Änderungsantrag 1334

Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und sollen die Begünstigten für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen entschädigen. Erforderlichenfalls können

Geänderter Text

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und sollen die Begünstigten für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen entschädigen. Erforderlichenfalls können

sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so kann sich der Höchstprozentsatz auf 30 % belaufen.

sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten **oder von Gruppierungen sonstiger Landbewirtschaftler** eingegangen, so kann sich der Höchstprozentsatz auf 30 % belaufen.

Or. es

Änderungsantrag 1335
Luis Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Zum Zwecke der Berechnung der Zahlung gemäß vorstehendem Absatz kann der Mitgliedstaat in Situationen, in denen ein Risiko besteht, dass Praktiken, die der Umwelt und dem Klima zuträglich sind, aufgegeben werden, die Unterstützung unter Rückgriff auf das Konzept der Opportunitätskosten berechnen.

Or. pt

Änderungsantrag 1336
Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Giovanni La Via, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi, Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Umfassen die Verpflichtungen der vorliegenden Maßnahme die

Durchführung ökologischer Bestandteile, um die Umsetzung anderer Verpflichtungen der Maßnahme vorzubereiten, können die oben genannten Durchführungen im Rahmen der Maßnahme ausgeglichen werden. In diesem Fall dürfen sie nicht als „nichtproduktive Investitionen“ gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d unterstützt werden.

Or. it

Änderungsantrag 1337
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Der Mitgliedstaat kann das Verfahren gemäß Artikel 49 Absatz 3 für die Auswahl der Begünstigten anwenden, wenn dies erforderlich ist, um die wirksame Anwendung der Maßnahme sicherzustellen.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1338
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine Unterstützung für Verpflichtungen gewährt, die unter die Maßnahme „ökologischer/biologischer Landbau“ fallen.

Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine Unterstützung für Verpflichtungen gewährt, die unter die Maßnahme „ökologischer/biologischer Landbau“ fallen. **Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine Unterstützung für Verpflichtungen**

gewährt, die positiv für das Klima sind, aber eine negative Auswirkung auf die Umwelt haben.

Or. en

Änderungsantrag 1339

Riikka Manner, Nils Torvalds, Sari Essayah, Anneli Jäätteenmäki, Hannu Takkula

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine Unterstützung für Verpflichtungen gewährt, die unter die Maßnahme „ökologischer/biologischer Landbau“ fallen.

Geänderter Text

Agrarumweltklimazahlungen können nicht für den Übergang auf ökologischen/biologischen Landbau oder für dessen Beibehaltung gewährt werden.

Or. en

Begründung

Im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme kann ein Landwirt beispielsweise Finanzierungen zur Einrichtung oder Erhaltung traditioneller Biotope oder größerer Pufferzonen erhalten. Diese Option sollte beibehalten werden.

Änderungsantrag 1340

Alyn Smith

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Die Unterstützung **kann** für nicht unter die Absätze 1 bis 8 fallende Maßnahmen zur Erhaltung **genetischer Ressourcen** in der Landwirtschaft **gewährt werden**.

Geänderter Text

9. Die Unterstützung **ist** für nicht unter die Absätze 1 bis 8 fallende Maßnahmen zur Erhaltung **und nachhaltigen Nutzung und Entwicklung der genetischen Vielfalt** in der Landwirtschaft **zu gewähren. Bei Programmen der ländlichen Entwicklung**

wird verbindlich vorgeschrieben, eine solche Unterstützung anzubieten.

Or. en

Änderungsantrag 1341
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

10. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen betreffend die jährliche Verlängerung der Verpflichtungen nach Ablauf des anfänglichen Vorhabenszeitraums, Bedingungen für Verpflichtungen, die Tierhaltung zu extensivieren oder anders zu betreiben, den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen Betriebsmitteln zu **begrenzen**, örtliche Rassen zu züchten, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, oder pflanzengenetische Ressourcen zu erhalten sowie betreffend die Begriffsbestimmung der gemäß Absatz 9 förderfähigen Maßnahmen.

Geänderter Text

10. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen betreffend die jährliche Verlängerung der Verpflichtungen nach Ablauf des anfänglichen Vorhabenszeitraums, Bedingungen für Verpflichtungen, die Tierhaltung zu extensivieren oder anders zu betreiben, den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen Betriebsmitteln **auf eine nachhaltige Landwirtschaft auszurichten**, Rassen zu züchten, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, oder pflanzengenetische Ressourcen zu erhalten sowie betreffend die Begriffsbestimmung der gemäß Absatz 9 förderfähigen Maßnahmen.

Or. en

Begründung

Eines der Hauptmotive für die Richtlinie zur nachhaltigen Nutzung lautete, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu begrenzen und die Entwicklung besserer Produkte sicherzustellen, um die Auswirkung auf die Umwelt und die Gesundheit des Menschen zu minimieren. Außerdem begrenzt die Verordnung 1107/2009 die Auswirkung und das Risiko von Pflanzenschutzmitteln durch die Prüfung der Wirkstoffe. Die Verabschiedung zusätzlicher Maßnahmen durch delegierte Rechtsakte zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Kontext der GAP sollte auf jeden Fall in dieselbe Richtung gehen, um die Kohärenz zwischen den Politikbereichen sicherzustellen.

Änderungsantrag 1342
James Nicholson, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

10. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen betreffend die jährliche Verlängerung der Verpflichtungen nach Ablauf des anfänglichen Vorhabenszeitraums, Bedingungen für Verpflichtungen, die Tierhaltung zu extensivieren oder anders zu betreiben, den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen Betriebsmitteln zu **begrenzen**, örtliche Rassen zu züchten, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, oder pflanzengenetische Ressourcen zu erhalten sowie betreffend die Begriffsbestimmung der gemäß Absatz 9 förderfähigen Maßnahmen.

Geänderter Text

10. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen betreffend die jährliche Verlängerung der Verpflichtungen nach Ablauf des anfänglichen Vorhabenszeitraums, Bedingungen für Verpflichtungen, die Tierhaltung zu extensivieren oder anders zu betreiben, den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen Betriebsmitteln **auf eine nachhaltige Landwirtschaft auszurichten**, Rassen zu züchten, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, oder pflanzengenetische Ressourcen zu erhalten sowie betreffend die Begriffsbestimmung der gemäß Absatz 9 förderfähigen Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 1343
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

10a. Ausgehend von der Ex-ante Bewertung sollten die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung neuer oder bestehender Umweltmaßnahmen im Rahmen des nächsten Programmzeitraums Agrarumweltmaßnahmen bevorzugen, die auf Ebene der landwirtschaftlichen

Geänderter Text

Betriebe und der Regionen eine erhöhte ökologische Leistung aufweisen, um die Inanspruchnahme der Maßnahmen und eine weitere Zunahme der Auswirkungen beizubehalten.

Or. en

**Änderungsantrag 1344
Karin Kadenbach**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 10 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10b. Die Mitgliedstaaten ermöglichen, wenn die Ziele noch nicht erreicht sind, bis zum Ablauf des Programmzeitraums den Zugang von Landwirten zu Umweltmaßnahmen.

Or. en

**Änderungsantrag 1345
Britta Reimers**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 30

entfällt

Ökologischer/biologischer Landbau

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar LF Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische/biologische Landwirtschaftsverfahren und –methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates³⁵ einzuführen oder beizubehalten.

2. Die Unterstützung wird nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012, die Grundanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften hinausgehen. Alle diese Anforderungen müssen im Programm genannt werden.

3. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Wird eine Unterstützung für die Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus gewährt, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine jährliche Verlängerung vorsehen.

4. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Verpflichtungen gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so beläuft sich der Höchstsatz auf 30 %.

5. Die Höchstbeträge der Unterstützung sind in Anhang I festgesetzt.

Or. de

Begründung

Eine gegenüber der allgemeinen Subvention der Landwirtschaft ermöglichte zusätzliche

Subvention des ökologischen Landbaus ist abzulehnen, da diese zu unverwünschten Wettbewerbsverzerrungen für landwirtschaftliche Unternehmen führt. Bei steigenden Umsätzen ökologisch wirtschaftender Betriebe und steigenden Verbrauchsausgaben kann zudem ein mögliches Marktversagen nicht als Subventionenargument angeführt werden.

Änderungsantrag 1346

Alyn Smith

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar LF Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische/biologische Landwirtschaftsverfahren und –methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates³² einzuführen oder beizubehalten.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar LF Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische/biologische Landwirtschaftsverfahren und –methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates³² einzuführen oder beizubehalten. **Bei Programmen der ländlichen Entwicklung wird verbindlich vorgeschrieben, diese Maßnahme anzubieten.**

Or. en

Änderungsantrag 1347

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Santiago Fisas Ayxela

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar LF Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische/biologische Landwirtschaftsverfahren und –methoden

Geänderter Text

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar LF **und/oder GVE** Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische/biologische Landwirtschaftsverfahren und –methoden

gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates³⁵ einzuführen oder beizubehalten.

gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates³⁵ einzuführen oder beizubehalten.

Or. es

Begründung

Es muss die Möglichkeit bestehen, Beträge anhand von Großvieheinheiten zu bestimmen, da andernfalls die Festlegung der Fördermaßnahmen für die ökologische Tierhaltung im Hinblick auf vorangegangene Programmplanungszeiträume erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.

Änderungsantrag 1348 **Hynek Fajmon**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 30 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Unterstützung wird nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012, **die Grundanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften** hinausgehen. **Alle diese Anforderungen müssen im Programm genannt werden.**

Geänderter Text

2. Die Unterstützung wird nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 hinausgehen.

Or. en

Änderungsantrag 1349 **Daciana Octavia Sârbu, Vasilica Viorica Dăncilă**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 30 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Unterstützung wird nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012, **die Grundanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften** hinausgehen. Alle diese Anforderungen müssen im Programm genannt werden.

Geänderter Text

2. Die Unterstützung wird nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 hinausgehen. Alle diese Anforderungen müssen im Programm genannt werden.

Or. ro

Änderungsantrag 1350
María do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Unterstützung wird nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012, die Grundanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln **sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften** hinausgehen. Alle diese Anforderungen müssen im Programm genannt werden.

Geänderter Text

2. Die Unterstützung wird nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012, die Grundanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln hinausgehen. Alle diese Anforderungen müssen im Programm genannt werden.

Or. pt

Änderungsantrag 1351

Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska,
Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Unterstützung wird nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012, die Grundanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften hinausgehen. Alle diese Anforderungen müssen im Programm genannt werden.

Geänderter Text

2. Die Unterstützung wird nur für Verpflichtungen ***im Bereich des ökologischen Landbaus*** gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012, die Grundanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften hinausgehen. Alle diese Anforderungen müssen im Programm genannt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1352

Elisabeth Köstinger, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Wird eine Unterstützung für die Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus gewährt, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine jährliche Verlängerung vorsehen.

Geänderter Text

3. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. ***Die Mitgliedsstaaten müssen Landwirten ermöglichen, auch nach 2015 diese Verpflichtungen einzugehen, indem sie ihnen mindestens fünf Jahre Unterstützung unter den bestehenden und nachfolgenden GAP-Programmen nach 2020 gewährleisten. Der Rücktritt von Verpflichtungen soll nur möglich sein, wenn keine vergleichbare Maßnahme in den Programmen nach 2020 unterstützt***

wird. Wird eine Unterstützung für die Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus gewährt, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine jährliche Verlängerung vorsehen.

Or. de

Begründung

Die Nachfrage nach Produkten aus dem ökologischen/biologischen Anbau in der EU wächst. Die Einrichtung ökologisch wirtschaftender Betriebe sollte daher im gesamten Programmplanungszeitraum förderfähig sein, um neuen Betrieben eine langfristige Planung zu ermöglichen.

Änderungsantrag 1353 Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Wird eine Unterstützung für die Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus gewährt, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine jährliche Verlängerung vorsehen.

Geänderter Text

3. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Wird eine Unterstützung für **den Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau gewährt, so können die Mitgliedstaaten einen kürzeren anfänglichen Zeitraum festlegen, der dem Zeitraum der Annäherung entspricht.** Wird eine Unterstützung für die Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus gewährt, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine jährliche Verlängerung vorsehen. **Für neue Verpflichtungen zur Beibehaltung, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen,**

können die Mitgliedstaaten in ihren Programmen für die Entwicklung des ländlichen Raums auch einen kürzeren Zeitraum festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 1354
Jens Rohde

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Wird eine Unterstützung für die Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus gewährt, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine jährliche Verlängerung vorsehen.

Geänderter Text

3. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Wird eine Unterstützung für **den Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau gewährt, so können die Mitgliedstaaten einen kürzeren anfänglichen Zeitraum festlegen, der dem Zeitraum der Annäherung entspricht.** Wird eine Unterstützung für die Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus gewährt, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine jährliche Verlängerung vorsehen. **Für neue Verpflichtungen zur Beibehaltung, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, können die Mitgliedstaaten in ihren Programmen für die Entwicklung des ländlichen Raums auch einen kürzeren Zeitraum festlegen.**

Or. en

Begründung

Den Mitgliedstaaten sollte im Hinblick auf die angemessene Länge der Vereinbarungen in Abhängigkeit von den besonderen Bedingungen in der Region Flexibilität zugestanden

werden. Neue Vereinbarungen nach der Festsetzung des Anfangszeitraums sollten im Fall von Sanktionen unabhängig sein. Die vorgeschlagene Änderung entspricht dem konsolidierten überarbeiteten Text der dänischen Präsidentschaft.

Änderungsantrag 1355
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Verpflichtungen gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so beläuft sich der Höchstsatz auf 30 %.

Geänderter Text

4. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen, **aus der Umwandlung in biologische Landwirtschaft resultierenden** Verpflichtungen entstehen. **Die Zahlungen für die Aufrechterhaltung der biologischen Landwirtschaft werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.** Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Verpflichtungen gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so beläuft sich der Höchstsatz auf 30 %.

Or. pt

Änderungsantrag 1356
Daciana Octavia Sârbu, Vasilica Viorica Dăncilă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit **oder eines Teils** der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Verpflichtungen gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so beläuft sich der Höchstsatz auf 30 %.

Geänderter Text

4. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Verpflichtungen gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so beläuft sich der Höchstsatz auf 30 %.

Or. ro

Begründung

Wie in der unter Artikel 29 Absatz 6 beschriebenen Situation sind wir der Auffassung, dass die Höhe der Ausgleichszahlungen die Gesamtheit der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste decken muss, die die durch die Umstellung auf den biologischen/ökologischen Landbau Begünstigten erleiden.

Änderungsantrag 1357
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit **oder eines Teils** der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Verpflichtungen gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten

Geänderter Text

4. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Verpflichtungen gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so beläuft sich

eingegangen, so beläuft sich der Höchstsatz auf 30 %.

der Höchstsatz auf 30 %.

Or. ro

Änderungsantrag 1358
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Verpflichtungen gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen **von Gruppierungen von Landwirten eingegangen**, so beläuft sich der Höchstsatz auf 30 %.

Geänderter Text

4. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Verpflichtungen gezahlten Prämie decken. **Sind die Verpflichtungen Teil eines gemeinsamen Vorgehens**, so beläuft sich der Höchstsatz auf 30 %.

Or. fr

Änderungsantrag 1359
Liam Aylward, Marit Paulsen, Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Landwirte, die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme eingehen, über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ihrer Umsetzung verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 1360
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Landwirte, die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme eingehen, über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ihrer Umsetzung verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 1361
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Mitgliedstaaten stellen, den Landwirten das für die Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen notwendige Wissen und diesbezügliche Informationen zur Verfügung.

Or. pt

Änderungsantrag 1362
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Mitgliedstaaten legen unter besonderer Bezugnahme auf die Artikel

17, 18, 28, 29, 31, 36 zur Ausweitung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Unterstützung der Ziele für die Umwelt und die Entwicklung des ländlichen Raums in ihren Programmen für die ländliche Entwicklung fest, wie diese Maßnahme mit anderen Maßnahmen der Verordnung kombiniert werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 1363
Alyn Smith
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Mitgliedstaaten legen unter besonderer Bezugnahme auf die Artikel 17, 18, 28, 29, 31, 36 zur Bereitstellung eines kohärenten Rahmens zur Ausweitung des ökologischen/biologischen Landbaus in ihren Programmen für die ländliche Entwicklung fest, wie diese Maßnahme mit zusätzlichen Maßnahmen der Verordnung kombiniert werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 1364
Elisabeth Köstinger, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Mitgliedsstaaten sollen in ihren Programmen zur Ländlichen

***Entwicklung die Möglichkeit beschreiben,
wie diese Maßnahmen mit anderen
Maßnahmen des ELER kombiniert
werden.***

Or. de

Begründung

Die Anforderungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gehen im Prinzip über die Ökologisierungsanforderungen bei Direktzahlungen hinaus. Zertifizierte Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sollten daher die Ökologisierungsanforderungen automatisch erfüllen. Deshalb sollten alle Maßnahmen sowohl für die Ökologisierung in der 1. Säule als auch das Agrarumweltsystem in der 2. Säule gelten und in Frage kommen. Es sollten mehrere Maßnahmen des ELER zu der Entwicklung beitragen.

**Änderungsantrag 1365
Christel Schaldemose**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***5a. Unabhängig von Artikel 30 a (neu)
steht es den Mitgliedstaaten frei,
Maßnahmen des
ökologischen/biologischen Landbaus in
ihre Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
aufzunehmen.***

Or. en

**Änderungsantrag 1366
Christel Schaldemose**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 5 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***5b. Zu der Unterstützung können auch
Kosten zählen, die sich aus Informations-***

*und Förderaktivitäten für
ökologische/biologische Erzeugnisse
ergeben.*

Or. en

Änderungsantrag 1367
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 30 a

*Die Mitgliedstaaten stellen die
Unterstützung im Rahmen dieser
Maßnahme in ihrem gesamten
Hoheitsgebiet bereit. Die Aufnahme
dieser Maßnahme in die
Entwicklungsprogramme für den
ländlichen Raum ist obligatorisch.*

Or. en

Änderungsantrag 1368
Jens Rohde

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird jährlich je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche oder Waldfläche zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Begünstigten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG und 2009/147/EG entstehen.

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird jährlich je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche oder Waldfläche zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Begünstigten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG und 2009/147/EG entstehen.

Die Mitgliedstaaten können die Unterstützung als Pauschalvergütung oder Einmalzahlung pro Einheit gewähren, wenn in Gebieten dauerhafte Einschränkungen festgestellt werden.

Or. en

Begründung

Viele notwendige Aktivitäten zur Erreichung der Ziele der Richtlinien, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, sind entweder irreversibel (beispielsweise die Schaffung von Feuchtgebieten) oder sollten dauerhaft sein, um ihre volle Wirkung zu entfalten (beispielsweise Verpflichtungen zur Förderung der CO₂-Speicherung und -bindung). Einmalzahlungen sind ein wirksames Instrument, das auch eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung mit sich bringt.

Änderungsantrag 1369

Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird jährlich je Hektar **landwirtschaftlich genutzter** Fläche oder Waldfläche zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Begünstigten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG und 2009/147/EG entstehen.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird jährlich je Hektar **landwirtschaftlicher** Fläche oder Waldfläche zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Begünstigten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG und 2009/147/EG entstehen.

Or. en

Änderungsantrag 1370

Spyros Danellis, Theodoros Skylakakis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Unterstützung wird Landwirten bzw. privaten Waldbesitzern und Vereinigungen von Waldbesitzern **gewährt. In ordnungsgemäß gerechtfertigten Fällen kann sie auch** anderen Landbewirtschaftern gewährt **werden.**

Geänderter Text

2. Die Unterstützung wird Landwirten bzw. privaten Waldbesitzern und Vereinigungen von Waldbesitzern **sowie** anderen Landbewirtschaftern gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 1371
Christa Klaß

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Unterstützung wird Landwirten bzw. privaten Waldbesitzern **und** Vereinigungen von Waldbesitzern gewährt. In ordnungsgemäß gerechtfertigten Fällen kann sie auch anderen Landbewirtschaftern gewährt werden.

Geänderter Text

2. Die Unterstützung wird Landwirten bzw. privaten Waldbesitzern, Vereinigungen von Waldbesitzern **und kommunalen Waldbesitzern** gewährt. In ordnungsgemäß gerechtfertigten Fällen kann sie auch anderen Landbewirtschaftern gewährt werden.

Or. de

Änderungsantrag 1372
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Unterstützung wird Landwirten bzw. privaten Waldbesitzern und Vereinigungen von Waldbesitzern gewährt. In ordnungsgemäß gerechtfertigten Fällen

Geänderter Text

2. Die Unterstützung wird Landwirten bzw. privaten Waldbesitzern und Vereinigungen von Waldbesitzern gewährt. In ordnungsgemäß gerechtfertigten Fällen

kann sie auch anderen Landbewirtschaftern
gewährt werden.

kann sie auch anderen Landbewirtschaftern
**oder Gemeinden und deren
Zusammenschlüssen** gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1373
Daciana Octavia Sârbu, Vasilica Viorica Dăncilă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Unterstützung wird Landwirten **bzw.**
privaten Waldbesitzern **und** Vereinigungen
von Waldbesitzern gewährt. In
ordnungsgemäß gerechtfertigten Fällen
kann sie auch anderen Landbewirtschaftern
gewährt werden.

Geänderter Text

2. Die Unterstützung wird Landwirten **und**
privaten Waldbesitzern **bzw.**
Vereinigungen von Waldbesitzern, **aber**
auch öffentlichen Verwaltern von
Wäldern gewährt, **denen keine Mittel aus**
dem Staatshaushalt zugute kommen. In
ordnungsgemäß gerechtfertigten Fällen
kann sie auch anderen Landbewirtschaftern
gewährt werden.

Or. ro

Änderungsantrag 1374
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Unterstützung wird Landwirten bzw.
privaten Waldbesitzern und Vereinigungen
von Waldbesitzern gewährt. In
ordnungsgemäß gerechtfertigten Fällen
kann sie auch anderen Landbewirtschaftern
gewährt werden.

Geänderter Text

2. Die Unterstützung wird Landwirten bzw.
privaten Waldbesitzern und Vereinigungen
von **Landwirten und** Waldbesitzern
gewährt. In ordnungsgemäß
gerechtfertigten Fällen kann sie auch
anderen Landbewirtschaftern gewährt
werden.

Or. bg

Änderungsantrag 1375
Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Unterstützung für die Landwirte im Zusammenhang mit den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG wird **nur** bei Nachteilen gewährt, die sich aus **Anforderungen ergeben, die über den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 hinausgehen.**

Geänderter Text

3. Die Unterstützung für die Landwirte im Zusammenhang mit den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG wird bei **allen** Nachteilen gewährt, die sich aus **der Umsetzung der genannten Richtlinien** ergeben.

Or. it

Änderungsantrag 1376
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Unterstützung für die Landwirte im Zusammenhang mit den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG wird nur bei Nachteilen gewährt, die sich aus Anforderungen ergeben, die über den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 hinausgehen.

Geänderter Text

3. Die Unterstützung für die Landwirte im Zusammenhang mit den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG wird nur bei Nachteilen gewährt, die sich aus Anforderungen ergeben, die über den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 hinausgehen, **und ist abhängig von dem Bestehen spezieller Bewirtschaftungspflichten, die mit der Erfüllung der Ziele der genannten Richtlinien verbunden sind.**

Or. en

Änderungsantrag 1377
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Unterstützung für die Landwirte im Zusammenhang mit den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG wird nur bei Nachteilen gewährt, die sich aus Anforderungen ergeben, die über den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 hinausgehen.

Geänderter Text

3. Die Unterstützung für die Landwirte im Zusammenhang mit den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG wird nur bei Nachteilen gewährt, die sich aus Anforderungen ergeben, die über den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 hinausgehen. ***Zum Zwecke der Berechnung der Zahlung gemäß diesem Absatz kann der Mitgliedstaat in Situationen, in denen ein Risiko besteht, dass Praktiken, die der Umwelt und dem Klima zuträglich sind, aufgegeben werden, die Unterstützung auf Basis der Opportunitätskosten für einen Verzicht auf die Aktivität berechnen.***

Or. pt

Änderungsantrag 1378
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. Die Unterstützung für die Landwirte im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG wird nur für besondere Anforderungen gewährt, die

Geänderter Text

4. Die Unterstützung für die Landwirte im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG wird nur für besondere Anforderungen gewährt, die ***über die Grundanforderungen an die Betriebsführung und den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel 1 der***

Änderungsantrag 1379
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(a) mit der Richtlinie 2000/60/EG
eingeführt wurden, mit den
Maßnahmenprogrammen der
Bewirtschaftungspläne für die
Einzugsgebiete zur Erreichung der
Umweltziele der Richtlinie im Einklang
sind und über die Maßnahmen zur
Durchführung anderer
Rechtsvorschriften der EU zum
Gewässerschutz hinausgehen;*

entfällt

Änderungsantrag 1380
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(b) über die Grundanforderungen an die
Betriebsführung und die Erhaltung in
gutem landwirtschaftlichen und
ökologischen Zustand gemäß Titel VI
Kapitel I der Verordnung (EU) Nr.
HR/2012 und die in Titel III Kapitel 2 der
Verordnung (EU) Nr. DZ/2012
festgelegten Verpflichtungen
hinausgehen;*

entfällt

Änderungsantrag 1381
Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) über die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und die in Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 festgelegten Verpflichtungen hinausgehen;

entfällt

Änderungsantrag 1382
Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) über die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und die in Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 festgelegten Verpflichtungen hinausgehen;

(b) über die Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 hinausgehen.

Änderungsantrag 1383
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) über **die Grundanforderungen an die Betriebsführung und** die Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 **und die in Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 festgelegten Verpflichtungen** hinausgehen;

Geänderter Text

(b) über die Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I **der** Verordnung (EU) Nr. HR/2012 hinausgehen.

Or. en

Begründung

Anpassung der Basisvorgaben für Zahlungen für Gebiete, die als Natura-2000-Gebiete ausgewiesen sind, und Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Die Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums muss über angemessene Instrumente verfügen, um die Umsetzung der WRRL sicherzustellen. Durch die Festlegung höherer Basisvorgaben für Zahlungen im Rahmen der WRRL riskiert die Verordnung, dass die Umsetzung der WRRL behindert und der sich daraus ergebende Nutzen für die Umwelt beeinträchtigt wird.

Änderungsantrag 1384
Jens Rohde

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) über **die Grundanforderungen an die Betriebsführung und** die Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 **und die in Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012**

Geänderter Text

(b) über die Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I **der** Verordnung (EU) Nr. HR/2012 hinausgehen.

festgelegten Verpflichtungen
hinausgehen;

Or. en

Begründung

Für die drei Richtlinien sollten dieselben Basisvorgaben gelten. Ferner kann die Wasserrahmenrichtlinie wesentliche Änderungen in der Flächennutzung vorschreiben und zu einem Verzicht auf landwirtschaftliche Flächen führen, für die der Landwirt entschädigt werden sollte.

Änderungsantrag 1385

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) über die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 **und die in Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 festgelegten Verpflichtungen** hinausgehen;

Geänderter Text

b) über die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 hinausgehen;

Or. es

Begründung

Die Verfahren der Umweltkomponente dürfen nicht in die Basislinie der Unterstützung durch die Wasserrahmenrichtlinie eingefügt werden, da sich die Bedingungen für diese Zahlungen nicht von jenen unterscheiden dürfen, die für Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 gelten.

Änderungsantrag 1386

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) über die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 **und die in Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 festgelegten Verpflichtungen** hinausgehen;

b) über die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 hinausgehen;

Or. es

Begründung

Die Verfahren der Umweltkomponente dürfen nicht in die Basislinie der Unterstützung durch die Wasserrahmenrichtlinie eingefügt werden, da zu berücksichtigen ist, dass sich die Bedingungen für diese Zahlungen nicht von jenen unterscheiden dürfen, die für Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 gelten.

Änderungsantrag 1387
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) über die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 **und die in Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 festgelegten Verpflichtungen** hinausgehen;

b) über die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 hinausgehen;

Or. es

Begründung

Die Bedingungen für Unterstützungszahlungen gemäß Wasserrahmenrichtlinie können dieselben wie für solche im Rahmen von Natura 2000 sein, sofern die Verfahren der Umweltkomponente in die die Basislinie der Unterstützung durch die Wasserrahmenrichtlinie

eingefügt werden.

Änderungsantrag 1388

Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) über das Schutzniveau der Rechtsvorschriften der EU hinausgehen, die gemäß Artikel 4 Absatz 9 der Richtlinie 2000/60/EG zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie 2000/60/EG bestanden haben, und

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1389

Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) wesentliche Änderungen bei der Art der Landnutzung und/oder wesentliche Auflagen für landwirtschaftliche Praktiken vorschreiben, die zu einem erheblichen Einkommensverlust führen.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1390

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) **wesentliche** Änderungen bei der Art der Landnutzung und/oder **wesentliche** Auflagen für landwirtschaftliche Praktiken vorschreiben, die zu einem **erheblichen** Einkommensverlust führen.

Geänderter Text

d) Änderungen bei der Art der Landnutzung und/oder Auflagen für landwirtschaftliche Praktiken vorschreiben, die zu einem Einkommensverlust führen.

Or. es

Begründung

Hiermit soll verhindert werden, dass landwirtschaftliche Betriebe, die Verluste schreiben, keinen Zugriff auf die betreffende Unterstützung haben.

Änderungsantrag 1391

Michel Dantin, Agnès Le Brun, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) wesentliche Änderungen bei der Art der Landnutzung und/oder wesentliche Auflagen für landwirtschaftliche Praktiken vorschreiben, die zu einem erheblichen Einkommensverlust führen.

Geänderter Text

(d) wesentliche Änderungen bei der Art der Landnutzung und/oder wesentliche Auflagen für landwirtschaftliche Praktiken **oder den Erhalt bestehender umweltfreundlicher Praktiken** vorschreiben, die **im Vergleich** zu einem erheblichen Einkommensverlust führen.

Or. fr

Änderungsantrag 1392

Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) als Natura-2000-Gebiete nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG

Geänderter Text

(a) als Natura-2000-Gebiete nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG

ausgewiesene land- und forstwirtschaftliche Gebiete;

ausgewiesene land- und forstwirtschaftliche Gebiete *sowie Gebiete, auf die in Artikel 12 der Richtlinie 92/43/EWG Bezug genommen wird und die außerhalb der Gebiete liegen, die in Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG oder Artikel 4 der Richtlinie 2009/14/EG vorgesehen sind, sofern sie Arten oder Lebensräume beherbergen, die unter diese Richtlinien fallen;*

Or. fr

Änderungsantrag 1393
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) andere abgegrenzte Naturschutzgebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die Landwirtschaft oder Wälder, die zur Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG beitragen. Diese Gebiete dürfen bei jedem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nicht über 5 % der in den territorialen Anwendungsbereich des Programms fallenden Natura-2000-Gebiete liegen;

Geänderter Text

(b) andere abgegrenzte Naturschutzgebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die Landwirtschaft oder Wälder, die zur *Verbesserung der Population von Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG*, zur Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG *sowie zum Schutz aller Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG* beitragen. Diese *hier genannten* Gebiete dürfen bei jedem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nicht über 7 % der in den territorialen Anwendungsbereich des Programms fallenden Natura-2000-Gebiete liegen;

Or. en

Änderungsantrag 1394
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Finanzplan für landwirtschaftliche Flächen im Rahmen von Natura 2000, für forstwirtschaftliche Flächen im Rahmen von Natura 2000 und für Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie getrennte Haushalte ausgewiesen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1395
Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 31 a
Dauerkulturen

Vorbehaltlich des üblichen Investitionsbedarfs und der Erneuerung von Anlagen, gewährleisten die Landwirte den Erhalt von Dauerkulturen.

Or. it

Änderungsantrag 1396
Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zahlungen für Landwirte in Berggebieten und anderen Gebieten, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen

Zahlungen für Landwirte in Berggebieten und anderen Gebieten, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen

benachteiligten Gebieten werden jährlich je Hektar LF zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Gebieten entstehen.

benachteiligten Gebieten, **insbesondere für Landwirte, die landwirtschaftliche Flächen von hohem ökologischen Wert bewirtschaften**, werden jährlich je Hektar LF zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Gebieten entstehen.

Or. pl

Begründung

Neben Berggebieten und aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten sollten insbesondere die Gebiete von hohem ökologischen Wert berücksichtigt werden, in denen die generell niedrigen, aus landwirtschaftlicher Tätigkeit erzielten Einkünfte zu einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Tätigkeit führen und somit zur Beeinträchtigung des natürlichen und landschaftlichen Reichtums dieser Gebiete führen.